

Einjährige berufsvorbereitende Berufsfachschule (EbvBFS)

Übersicht über ausgewählte Bestimmungen des Entwurfs der neuen Verordnung, Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren, der rechtsförmlichen Prüfung des Senators für Justiz und Ergebnis der Beratungen im Referat 22

Entwurf der Verordnung vom 16. April 2012	Stellungnahmen/Anmerkungen/Vorschläge aus dem Beteiligungsverfahren	Vorschläge für die Beratung im Referat 22 und Ergebnisse der Beratung im Referat 22
---	---	---

Grundsätzliches		
	<p><u>Zahnärztekammer:</u> keine Einwände</p> <p><u>Ärztekammer:</u> begrüßen Zulassung mit Notendurchschnitt, plädieren dafür Verfahren nach § 8 ernst zu nehmen, begrüßen außerdem B&B-Stelle, da sich die Wahrscheinlichkeit erhöht, wirklich interessierte und geeignete Bewerber/innen auszuwählen.</p> <p><u>Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen, Bereich Jugendförderung:</u> keine Änderungswünsche</p> <p><u>Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit, Bereich Gesundheit:</u> keine Einwände oder Bedenken</p> <p><u>Senatorin für Finanzen:</u> keine Bedenken</p> <p><u>dbb:</u> erheben keine Bedenken</p> <p><u>SZ Rübekamp:</u> keine Bedenken</p>	

LAB:

Der LAB empfiehlt den in der VO genannten Begriff „Ausbildungsjahr“ zu ersetzen. Es wird vorgeschlagen, statt Ausbildung den Begriff „Bildungsgang“ zu verwenden, da es sich nicht um eine Ausbildung im eigentlichen Sinne handelt.

DGB Bremen:

Einer einheitlichen VO für alle EbvBFS stehen wir grundsätzlich positiv gegenüber. Erste Prämisse muss das Bemühen bleiben, Jugendliche in die duale Ausbildung zu führen. Hier hat die Wirtschaft die Verpflichtung, ausreichend Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen.

GEW:

Auf Grund sogenannter „Fehlanwahlen“ von SuS soll die einj. bvBFS neu strukturiert, vor allem das diesbezügliche Beratungs-, Zugangs- und Prüfungswesen reorganisiert werden. Geplant ist, von den jährlich etwa 1000 Neuzugängen 500 durch Lehrkräfte „heraus zu beraten“, mit den entsprechend möglichen Einsparpotentialen.

Grundlage des Umbaus des sog.

Übergangssystems Schule-Beruf in Bremen sind die bundesweit ausgelegten

Handlungsempfehlungen der Bertelsmann-

Stiftung „Übergänge mit System“, die „Bremer Vereinbarung für Ausbildungs- und

Fachkräftesicherung“ und das Landesprogramm „Ausbildung und Jugend mit Zukunft“- Planungen für die Jahre 2011 – 2014. Weiter gehören die

„Eckpunkte zum Gesamtkonzept

'Berufsorientierung' und 'Übergang Schule - Beruf' dazu, aus denen sich die politischen Zielsetzungen ablesen lassen.

Die GEW Bremen fordert zunächst die Herstellung von Öffentlichkeit, im Besonderen zu folgenden Fragen:

§ 33 Absatz 1 BremSchulG: „Das Nähere über die Ausbildung in den Bildungsgängen der Berufsbildenden Schulen und in den Ausbildungsvorbereitenden Bildungsgängen ...“ In der Verordnung müssen die Begriffe aus dem Schulgesetz verwendet werden.

Das genau ist die Intention. Im Rahmen der Bremer Vereinbarungen haben die Vertreter/innen der Wirtschaft zugesichert beim Abbau des Übergangssystems mitzuwirken, in dem sie zusätzliche Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen.

Diese Verordnung ist lediglich die Zusammenführung von bisher sieben verschiedenen Verordnungen mit dem Ziel der Vereinheitlichung – auch im Sinne von Transparenz und Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler. Konzepte werden nicht in Verordnungen aufgenommen. Im System der EbvBFS befinden sich derzeit ca. 800 SuS. Es geht nicht um „Herausberatung“, sondern um berufsorientierende Beratung. Ziel ist es, ausbildungsreife Bewerberinnen und Bewerber auf Ausbildung hin zu beraten und sie zu ermutigen, statt ein unbezahltes Jahr in der Schule zu verbringen, eine mit einer Ausbildungsvergütung versehene Ausbildung zu beginnen, deren Abschluss unter bestimmten Voraussetzungen dem Mittleren Schulabschluss gleichgestellt wird.

Im Rahmen des Gesamtkonzeptes zum Übergang von der Schule in den Beruf, das im Rahmen vieler Veranstaltungen und auch der Deputation für Bildung vorgestellt und verabschiedet wurde, ist die Vereinheitlichung der

- Welche zusammenhängenden Konzepte zur zukünftigen Berufsvorbereitung und zum zukünftigen Übergangsmanagement (Bildungslandschaften; Lernen vor Ort) gibt es oder welche werden derzeit entwickelt in den beteiligten Ressorts Arbeit, Senatskanzlei und Bildung und am IAW? Inwieweit wird von zukünftigen lokalen Bildungslandschaften ausgegangen (dem Begriff der Bertelsmann-Stiftung für die lokalen Netzwerke)
- Warum werden die derzeitigen Deputationsvorlagen zur Reform der Berufsvorbereitung, der Werkschule und einzelner Bildungsgänge nicht im Zusammenhang kommuniziert?
- Welche zusätzlichen Bildungs- und Beratungsangebote, welche neue Datenressourcen und welche Evaluationen der bisherigen Versorgung dieses Segments im Arbeitsmarkt im Übergangsmanagement sind geplant?
- Welche Anteile der Finanzierung der Reform sollen perspektivisch von der Bundesagentur für Arbeit und den Kammern übernommen werden?
- Welchen Sachstand gibt es zur Übernahme des Hamburger Modells?
- Welche Beratungsleistungen der Bertelsmann-Stiftung werden in den beteiligten Ressorts in Anspruch genommen und was kosten diese?

Resümee

Die VO ist durch eine starke Orientierung auf kognitive Leistung geprägt, die viele Ausschlussregelungen formuliert. Insgesamt sind Ansätze zum Umgang mit heterogener Schülerschaft, zur Förderung von Potentialen, zur weiteren Entwicklung von Persönlichkeit und Leistungsvermögen zu wenig berücksichtigt.

EbvBFS über diese Verordnung sowie die berufsorientierende Beratung der Abschlussjahrgänge, die Schaffung von Praktikumsklassen sowie ein Schulversuch zur dualisierten Form der Berufsfachschule in Zusammenhang mit der Richtlinie Berufsorientierung der allgemeinbildenden Schulen ein Gesamtkonzept.

Die Werkschule gehört nicht zum Übergangssystem. Im Gegenteil, die Werkschule soll vermeiden, dass ihre Absolvent/innen nach dem Abschluss in das Übergangssystem (EbvBFS) gehen müssen.

Dies kann nicht in einer VO über einen BG geregelt werden.

Förderaspekte werden unter den Ressourcenvorbehalt gestellt. Das besondere Potential handlungsorientierter beruflicher Bildung wird nicht erkannt und einbezogen. Die Aufgabe der Gewinnung leistungsstarker SuS sowie der Erwerb von Motivation für eine betriebliche Berufsausbildung als Aufgabe der Berufsvorbereitung in den beruflichen Schulen sind zu wenig berücksichtigt. Stattdessen wird stark auf vorzeitige Zuschreibung und Prognostik ohne Definition der Kriterien gesetzt. Das begünstigt Selektion. Es sind keine BG für SuS mit Lernbeeinträchtigungen vorgesehen. Welche schulischen Bildungswege stehen diesen Jugendlichen offen? Auffällig ist, dass der Anspruch inklusiver Beschulung - im Gegensatz zu Zielrichtung und Schulentwicklung der Bildungspolitik - nicht gestellt wird. Damit fördert diese Verordnung einen aussondernden Stil und verletzt den Rahmen der Inklusion.

ReBUZ:

Insgesamt ist die Verordnung durch eine starke Orientierung auf kognitive Leistung geprägt, die viele Ausschlussregelungen formuliert. Insgesamt sind Ansätze zum Umgang mit heterogener Schülerschaft, zur Förderung von Potentialen, zur weiteren Entwicklung von Persönlichkeit und Leistungsvermögen zu wenig berücksichtigt. Das besondere Potential handlungsorientierter beruflicher Bildung wird nicht erkannt und einbezogen. Stattdessen wird stark auf vorzeitige Zuschreibung und Prognostik gesetzt. Das begünstigt Selektion. Damit fördert diese Verordnung einen aussondernden Stil und verletzt den Rahmen der Inklusion.

Für diese Gruppe von SuS sind andere Bildungsgänge vorgesehen (Praktikumsklassen an der Allgemeine Berufsschule, Berufsorientierungsklassen, Sprachklassen). Liegt eine Gleichstellung mit der Erweiterten Berufsbildungreife vor, können diese Schüler/innen jeden Bildungsgang, der diese Eingangsvoraussetzung hat, besuchen. Dieses geschieht in vielen Fällen auch. Ein Teil der SuS, die z. B. die BFS für Technik besuchen, kommen aus Förderzentren LSV. Weiterhin ist für diese SuS häufig eine Ausbildung gem. § 66 BBiG möglich, aber auch Ausbildungsberufe wie z. B. Verkäufer/in, Fachlagerist/in.

Die hier angemerkten Themen sind inhaltlich-pädagogischer Art und entziehen sich einer Regelung auf Verordnungsebene.

Tatsächlich sind die Kolleginnen und Kollegen in den Bildungsgängen der berufsbildenden Schulen und damit auch in den EbvBFS seit vielen Jahren engagiert im Unterricht mit sehr heterogenen Schülergruppen beschäftigt.

Allerdings ist der berufsbildende Bereich von zielgleicher Beschulung geprägt – das unterscheidet ihn u. a. vom allgemeinbildenden Bereich.

PR Schulen Bremerhaven:

Insgesamt ist noch zu bemerken, dass besonders in Bremerhaven der Arbeitsmarkt immer noch angespannt ist. Arbeitgeber übernehmen nicht immer ihre gesellschaftliche Verantwortung. Für die Finanzierung der beruflichen Bildung, u.a. hier auch durch fehlende Praktikumsplätze, weiterhin notwendig.

Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen:

VO-Entwurf korrespondiert mit der Bremer Vereinbarung und bietet gute Perspektiven für SuS. Es gibt keine Einwände.

Arbeitnehmerkammer:

Inkonsistent und nicht im Sinne einer raschen (nach)schulischen Förderung benachteiligter Jugendlicher Zielgruppen an der Schwelle zum Erwerbsleben sind dagegen folgende Komponenten des Konzepts:

- Jugendliche ohne Schulabschluss werden ausgeschlossen
- Die Zulassung zur EbvBFS beschränkt sich auf Jugendliche mit Hauptschulabschluss (einfach oder erweitert).

Dies erscheint aus Sicht der Arbeitnehmerkammer als Schwachstelle im Konzept.

Aus Gründen größerer Gruppenhomogenität mag dies generell sinnvoll sein; das Feld sollte aber doch deutlicher und nicht nur mit expliziter Ausnahmegenehmigung durch die Senatorin Jugendlichen ohne Hauptschulabschluss geöffnet werden. Nicht alle aus dieser Zielgruppe benötigen langwierige Alternativwege wie die dreijährige Werkschule; für andere stellt sich die Frage, ob nicht, wer potenziell sogar in duale Ausbildung münden kann, auch imstande ist, den Schulabschluss im Rahmen der EbvBFS zu absolvieren. Hier sollte dringend ein

Dies kann nicht in einer Verordnung über einen Bildungsgang geregelt werden.

Siehe Anmerkungen weiter oben!

differenzierterer Zugangsweg zur EbvBFS für diese Zielgruppe eröffnet werden. Die geplante zentrale Bewerbungs- und Beratungsstelle wäre für solche Fälle die geeignete Clearingstelle.

Schaffung von zwei BFS-Qualitätsklassen:
Ähnlich kritisch ist die strikte Trennung der beiden Zielgruppen, der mit einfacher und der mit erweiterter Berufsbildungsreife, in wie unterschiedliche Fachrichtungsblöcke zu sehen. Nach Auffassung der Arbeitnehmerkammer löst dies die angestrebte Vereinheitlichung der EbvBFS auf, zumindest was einen einheitlichen Abgangstatus angeht. Es erscheint problematisch, wenn in einem formalen Zulassungsakt innerhalb einer berufsvorbereitenden Maßnahme, die die ja Zugänge zum späteren Berufsleben anbahnt, die Zielgruppe in unterschiedlich hoch qualifizierte Berufsfelder hinein selektiert wird; die Jugendliche mit einfacher BBR können sich ausschließlich in Helferfunktionen und dem gewerblich-technischen Bereich orientieren. Während denen mit ErwBBR auch höherwertige und besser dotierte Zukunftsfelder geöffnet werden.

Dies mag der Erfahrung geschuldet sein, dass sich schlechter vorqualifizierte Bewerber/innen mit den letztgenannten Berufen schwerer tun. Hier von vorne herein einen formalen Ausschluss zu betreiben, ist aus Sicht der Arbeitnehmerkammer ein problematisches Ausschlussverfahren. Auch hier könnte die geplante zentrale Bewerbungs- und Beratungsstelle nützliche Dienste leisten, indem sie auf qualitativem, nicht formalisiertem Wege und individuell prüft und Empfehlungen formuliert. Mindestens wäre es sinnvoll, innerhalb der Trennung der beiden Fachrichtungsblöcke Durchlässigkeit zu organisieren, so dass z.B. Jugendliche mit einfacher BBR aus dem SP

Hier sind andere BG vorgesehen.

Abschlüsse können nicht übersprungen werden.

Ausnahmeregelungen sind vorgesehen.

Hauswirtschaftliche Dienstleistungen (FR Ernährung und Hauswirtschaft) in die entsprechenden SP Hotel- und Gaststättengewerbe oder Hauswirtschaft und Soziales der entsprechenden FR der Angebote für Jugendliche mit ErwBBR wechseln können.

Zertifizierungsmöglichkeiten schaffen:
Die neue EbvBFS vermittelt im Rahmen der Ausbildungsvorbereitung ausdrücklich „Qualifikationen aus den Ausbildungsrahmenplänen“ (vgl. § 1 Abs 1). Das ist im Angebotskontext notwendig und sinnvoll. Was aus Sicht der Arbeitnehmerkammer an dieser Stelle noch fehlt, ist die Möglichkeit nicht generell, aber doch für einen Teil der BFS-Absolventen/innen, die damit erworbenen berufsfachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu dokumentieren und so zu zertifizieren, dass die Möglichkeit einer Anrechnung auf eine spätere Ausbildung besteht.

Das fachliche Konzept mit seinem Bündeln aus fachtheoretischen und fachpraktischen Lernangeboten verbunden gar mit der eigenständigen Durchführung und Abprüfung einer komplexeren fachlichen Projektarbeit (vgl. § 4, § 5, § 24) dürfte hier für etliche der Jugendlichen die Voraussetzung schaffen, entsprechende messbare und zertifizierbare Leistungen abzuliefern. Auch der Gegenstand der Projektarbeit (§ 24) sollte in einem Dokument festgehalten werden, dass die späteren Bewerbungsunterlagen der Absolvent/innen der BFS aussagefähig ergänzen kann. Eine solche Zertifizierung würde die EbvBFS auch formal näher an die Ausbildungs- und Arbeitspraxis heranrücken und konkrete Anschlussmöglichkeiten eröffnen.

Schuleigene Zertifizierungen sind möglich.

Schulinterne Umsetzung ist vorgesehen.

Terminologie:

Es ist in der VO immer wieder die Rede von einer „Ausbildung“, die mit der EbvBFS absolviert wird (z.B. § 10 Absatz1: „ die Ausbildung schließt mit einer Prüfung ab“). Mit dem Begriff „Ausbildung“ wird im bundesdeutschen Bildungssystem im Allgemeinen ein schulischer oder außerschulischer Ausbildungsgang verstanden, der mit einem allgemein anerkannten, über die regionalen Grenzen hinweg verwendbaren Abschluss endet. Das ist bei der EbvBFS nicht der Fall, auch wenn das Prüfungsprozedere höchst ausgefeilt ist und viele Facetten abprüft. Es sollte daher überlegt werden, ob die Begrifflichkeit nicht präzisiert und eine neutralere Bezeichnung etwa „Bildungsgang“ oder „Bildungsangebot“ stattdessen gewählt wird.

Magistrat Bremerhaven:

Für die Zentrale Bewerbungs- und Beratungsstelle benötigen wir die zusätzliche Zuweisung aus Bremen von 20 Lehrerwochenstunden. Anderenfalls bitte ich darum, dass der § 7 für Bremerhaven so ergänzt wird, dass die Beruflichen Schulen in der Stadtgemeinde Bremerhaven die Beratung gemäß § 7 selber durchzuführen haben.

§ 33 Absatz 1 BremSchulG: „Das Nähere über die Ausbildung in den Bildungsgängen der Berufsbildenden Schulen und in den Ausbildungsvorbereitenden Bildungsgängen ...“

Mit Schreiben vom 09.07.2012 beantwortet, Entscheidung wird durch Deputationsbeschluss herbeigeführt.

Teil 1 Ausbildung

§ 1 Aufgaben und Ziele

(1) Der Unterricht in der einjährigen berufsvorbereitenden Berufsfachschule hat das Ziel, auf eine Berufsausbildung in einem Beruf oder mehreren verwandten Berufen vorzubereiten. Durch eine breit angelegte berufliche Grundbildung soll eine auf Fachrichtungen bezogene Vorbereitung auf einen nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf erfolgen. Durch den Erwerb von Qualifikationen aus den Ausbildungsrahmenplänen der Ausbildungsverordnungen sollen Grundlagen beruflicher Handlungsfähigkeit erreicht werden. Außerdem sollen Vorstellungen über die für den jeweiligen Berufsbereich typischen Tätigkeiten und Leitbilder gewonnen werden, die Grundlage der Entscheidung für einen bestimmten Beruf oder eine berufliche Fachrichtung sein können. Damit erzieht der Unterricht zur Fähigkeit, ein eigenverantwortliches Leben zu planen, dessen Anforderungen zu bewältigen sowie die Arbeitswelt und die Gesellschaft in sozialer, ökologischer und ökonomischer Verantwortung mitzugestalten.

(2) Mit der Weiterführung der vermittelten Allgemeinbildung in Verbindung mit den erworbenen beruflichen Kompetenzen wird ein Bildungsstand erreicht, der den Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife einschließt. Die Schülerinnen und Schüler, die mit Erweiterter Berufsbildungsreife in die berufsvorbereitende Berufsfachschule eintreten, können den Mittleren Schulabschluss erwerben.

<p>(3) Zur Erreichung dieser Ziele muss der Unterricht in der berufsvorbereitenden Berufsfachschule insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich an einer für seine Aufgabe spezifischen Pädagogik ausrichten, die die Handlungsorientierung betont, 2. berufs- und berufsfeldübergreifende Qualifikationen vermitteln, ohne dabei auf konkrete Berufsbezüge zu verzichten, 3. ein differenziertes und flexibles Bildungsangebot gewährleisten, um unterschiedlichen Fähigkeiten und Begabungen sowie den jeweiligen Erfordernissen der Arbeitswelt und Gesellschaft gerecht zu werden. 		
<p>§ 2 Unterrichtsgrundsätze</p> <p>Die Zielsetzung der berufsvorbereitenden Bildung in der Berufsfachschule erfordert es, junge Menschen zu selbstständigem Planen, Durchführen und Beurteilen von beruflichen Arbeitsaufgaben zu befähigen. Die für den Unterricht zu formulierenden Lernziele aller Lernbereiche sind aufeinander zu beziehen. Damit sollen die Ganzheitlichkeit des Unterrichts und der Berufsbezug der Fächer hervorgehoben werden. Die Schülerinnen und Schüler sollen zwar grundlegende Qualifikationen erwerben, jedoch geht es dabei nicht um Vollständigkeit im Sinne fachwissenschaftlicher Traditionen, sondern um exemplarische Auswahl sowie um Vermittlung von Überblick und Systematik als Voraussetzung für eigenständiges Lernen und das Denken in Zusammenhängen. Zur Bewältigung künftiger beruflicher Anforderungen sollen deshalb auch Qualifikationen vermittelt werden, die Flexibilität und Mobilität im Hinblick auf Entwicklungen innerhalb des</p>		

<p>Beschäftigungssysteme fördern. Insbesondere in den beruflichen Fächern einschließlich des fachpraktischen Unterrichts ist fächerübergreifend zu unterrichten.</p>		
<p>§ 3 Dauer und Organisation der Ausbildung</p> <p>(1) Die Ausbildung dauert ein Jahr. Der Unterricht umfasst einen fachrichtungsübergreifenden und einen fachrichtungsbezogenen Lernbereich. Der fachrichtungsbezogene Lernbereich gliedert sich in einen fachtheoretischen und einen fachpraktischen Bereich. Der Unterricht umfasst darüber hinaus einen Wahlpflichtbereich.</p>	<p><u>361:</u> Gibt es keinen Bildungsgang im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung, den SuS mit Einfacher Berufsbildungsreife besuchen können? Durch welchen Bildungsgang soll die Berufsfachschule für Wirtschaft ersetzt werden?</p> <p><u>383:</u> Für die BFS-Gesundheit verweisen Sie auf die Möglichkeit, Sondergenehmigungen zu erteilen § 6 (2), da dieser Bildungsgang über keine „Unterstufe“ verfügt. Wäre es aus Schülersicht nicht nur logisch, sich dann gleich für die BFS-Gesundheit zu bewerben, denn dort käme ich mit Sondergenehmigung sofort in die Maßnahme zum MSA. Ebenso vermuten wir, dass Sch. auch im Vorfeld schon entmutigt werden, da sie vielleicht in Mathematik ein „ausreichend“ haben und sich gar nicht mehr für die BFS interessieren und sich sofort für die SchiPs-Klassen (Schule im Praktikum) bewerben. Wie aussagekräftig sind Noten, um damit einen Bildungsweg zu bestimmen? Wenn nach § 6 Voraussetzung für die Zulassung der Nachweis über die Teilnahme am Beratungs- und Bewerbungsverfahren und die Empfehlung für eine bestimmte Fachrichtung nach §7 ist, so ist uns vollkommen unklar, wer in Bremerhaven dieses Zulassungs- und Bewerbungsverfahren durchführen soll und wer die Empfehlung für eine bestimmte Fachrichtung aussprechen soll. Dieses Beratungs- und Bewerbungsverfahren müsste ab 1.9.12 für die Abschlussklassen beginnen und auch für das Beratungsverfahren</p>	<p>Nein, Ersatz durch Praktikumsklassen bereits vereinbart. An der Allgemeinen Berufsschule gibt es ausbildungsvorbereitende BG in Teilzeit- und Vollzeitform im Bereich Wirtschaft und Verwaltung.</p> <p>SuS mit einfacher Berufsbildungsreife können keinen Mittlerem Schulabschluss (MSA) erwerben, da ein Abschluss nicht übersprungen werden kann. Lt. Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz über die BFS wird der MSA aufbauend auf der einfachen BBR nach <u>zwei</u> Jahren erworben. Liegen höhere Einstiegsqualifikationen vor (ErwBBR), so dauert der BG mindestens ein Jahr.</p> <p>Das Problem wird in die Deputationsvorlage eingearbeitet. Eine evtl. Ausnahme für Bremerhaven wird nicht in die Verordnung aufgenommen. Außerhalb der Verordnung kann Bremerhaven eine Ausnahmeregelung erhalten.</p>

(2) Mit Genehmigung der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit können für Schülerinnen und Schüler **mit Einfacher Berufsbildungsreife** folgende Bildungsgänge eingerichtet werden:

Fachrichtung	Schwerpunkt
1. Ernährung und Hauswirtschaft	Hauswirtschaftliche Dienstleistungen
	Nahrungsgewerbe
2. Technik	Bau, Farbe, Holz
	Elektro
	Lebensmittel
	Metall

der berufsbildenden Schulen geklärt sein. Wir bitten um schnellstmögliche Klärung der Besetzung dieser Stelle für Bremerhaven!

Arbeitnehmerkammer:

Die Zusammenfassung der möglichen BG in diesem § ist – bis auf die unter Punkt II dargestellten Einwände – sinnvoll, sie bezieht sich in ihrer Systematik auf den derzeitigen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt und schließt für die Zielgruppe relevanten und zukunftssträchtigen Beschäftigungsfelder überwiegend ein. Es wäre zu überlegen, ob man den Bereich „Technik“ nicht noch um die Tätigkeitsfelder „Logistik“ und „Energie/Entsorgung“ ergänzen sollte.

LAB:

Den SuS sollte die Möglichkeit gegeben werden, den SP zu wechseln. Hierzu sollte eine angemessene Frist eingeräumt werden, z.B. bis zu den Herbstferien.

DGB Bremen:

Kritisch sehen wir, dass den SuS mit einem Notendurchschnitt von 3,0 in den Fächern De, Eng und Ma vier FR, den SuS, die einen schlechteren Durchschnitt haben, nur zwei FR angeboten werden. Offen bleibt, welche Möglichkeiten SuS ohne Schulabschluss geboten wird. Gerade diese haben schlechte Chancen auf eine Berufsausbildung und benötigen Unterstützung.

In der gemeinsamen Sitzung mit den Schulen am 28.02.2012 geeint.

Die Zentrale Bewerbungs- und Beratungsstelle wird hier gezielt steuern. Einzelfälle werden nicht in der Verordnung geregelt.

Die Zulassungsvoraussetzungen sind auf die Anforderungen im Bildungsgang abgestimmt und sollen den erfolgreichen Besuch sicherstellen.

Für SuS ohne Schulabschluss ist dieser BG nicht vorgesehen. Diesen stehen folgende BG offen: Ausbildungsvorbereitende BG, Werkschule oder eine duale Berufsausbildung.

(3) Mit Genehmigung der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit können für Schülerinnen und Schüler **mit Erweiterter Berufsbildungsreife** mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,0 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik folgende Bildungsgänge eingerichtet werden:

Fachrichtung	Schwerpunkt
1. Ernährung und Hauswirtschaft	Hotel und Gaststättengewerbe
	Hauswirtschaft und Soziales
2. Gesundheit und Soziales	Gesundheit
3. Technik	Informationsverarbeitung
4. Wirtschaft und Verwaltung	Handelsschule

LAB:

Der LAB kritisiert den Notendurchschnitt von mind. 3,0 in den Fächern De, En und Ma als Ausschlussregelung. Es wird gefordert, den Zusatz „auf grundlegendem Niveau“ zu machen. Zudem ist fraglich, weshalb dieser Notendurchschnitt festgelegt wurde. Zielgruppe der einj. BFS sind die schwächeren Schüler/-innen, die noch nicht ausbildungsreif sind. Sie werden damit jedoch von dem Besuch ausgeschlossen. Gleiches gilt für Schüler/innen, die die Schule ohne Abschluss verlassen haben. Obwohl die einj. BFS den Erwerb eines allgemeinbildenden Schulabschlusses ermöglicht, wird dieses Klientel, dem sich sonst nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten bieten, damit ebenfalls ausgeschlossen. Weiterhin ist zu hinterfragen, welche Alternativen es für diejenigen Schüler/-innen gibt, die nicht den geforderten Notendurchschnitt nachweisen können.

GEW:

Es sind keine BG für SuS mit Lernbeeinträchtigungen vorgesehen. Welche schulischen Bildungswege stehen diesen Jugendlichen offen? Für die Voraussetzung der eBBR sind nur die Schwerpunkte Ernährung und Hauswirtschaft sowie Technik vorgesehen. Das ist eine unverständliche Eingrenzung der Berufsfelder. Woraus begründet sich die Festlegung des Notenschnitts? Ist es nicht gerade so, dass die besondere Qualität beruflicher Bildungsgänge darin liegt, dass über den beruflichen Praxisbezug auch die Motivation, Lernentwicklung und damit Kompetenzen in den allgemeinen Grundlagenfächer verbessert werden? Im Sinne einer Potentialförderung ist die

Mit den vorgenommenen Änderung im § 6 Absatz 1 Nummer 2 wurden diese Bedenken aufgenommen.

Die Ärztekammer begrüßt diesen Notendurchschnitt, da sich die Wahrscheinlichkeit erhöht, wirklich interessierte und geeignete Bewerber/innen auszuwählen.

Diese SuS können das Ziel des BG erfahrungsgemäß nicht erreichen.

Für diese SuS war die EbvBFS auch bisher nicht vorgesehen.

Es gibt für diese SuS mehrere Alternativen: ausbildungsvorbereitende BG; Praktikumsklassen; duale Berufsausbildung und Berufsschule; BFS mit Berufsabschluss; EbvBFS nach § 3 Absatz 2.

Für SuS mit Lernbeeinträchtigungen sind andere Bildungsgänge vorhanden (s. oben).

Die Zulassungsvoraussetzungen sind auf die Anforderungen im Bildungsgang abgestimmt und sollen den erfolgreichen Besuch sicherstellen.

Abklärung der Ursachen der Bewertungen und Entwicklung von Förderstrategien unter Berücksichtigung des Rahmens beruflicher Bildung (Handlungs- und Produktorientierung, Lernfelder) angemessen und hilfreich.

ReBUZ:

Es sind keine Bildungsgänge für Schülerinnen und Schüler mit Lernbeeinträchtigungen vorgesehen. Welche schulischen Bildungswege stehen diesen Jugendlichen offen?

Für die Voraussetzung der einfachen Berufsbildungsreife sind nur die Schwerpunkte Ern.u.Hw sowie Technik vorgesehen. Das ist eine unverständliche Eingrenzung der Berufsfelder.

Woraus begründet sich die Festlegung des Notenschnitts? Gibt es Evaluationen .die den Noten des allgemeinbildenden

Abschlusszeugnisses diese prognostische Aussagekraft zugestehen? Ist es nicht gerade so, dass die besondere Qualität dieser Bildungsgänge darin liegt, dass über den beruflichen Praxisbezug auch die Kompetenzen in den allgemeinen Grundlagenfächer verbessert werden. U.E. sind die schlechten Noten am Ende der 10. Klasse oft begründet durch besondere Entwicklungs- und Krisensituationen und nicht durch fehlendes Potential. Die Abklärung der Ursachen der Bewertungen und Entwicklung von Förderstrategien sind deshalb notwendig.

361:

Ist künftig der Gesamtnotendurchschnitt unbedeutend? Bisher galt für die HS 3,0 im Notendurchschnitt der Fächer D, Math., Engl. und 3,0 im Gesamtnotendurchschnitt.

Der Notendurchschnitt soll sich künftig in allen Schularten auf die Kernfächer beziehen. Der Erwerb der ErwBBR erfordert ohnehin ein bestimmtes Notenbild.

Anpassung an § 6 Absatz 1 Nummer 2

Buchstabe a:

(3) Mit Genehmigung der Senatorin für Bildung

		und Wissenschaft können für Schülerinnen und Schüler mit Erweiterter Berufsbildungsreife folgende Bildungsgänge eingerichtet werden: ...
<p>§ 4 Unterrichtsfächer und Stundentafeln</p> <p>(1) Die Unterrichtsfächer, ihre Zuordnung zu den Lernbereichen und die Zahl der Unterrichtsstunden je Lernbereich ergeben sich aus den Rahmenstundentafeln der Anlagen 1 und 2 in Verbindung mit der für die jeweilige Fachrichtung gültigen Stundentafel.</p> <p>(2) Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache, die anstelle der Note in der Fremdsprache Englisch im berechtigenden Zeugnis einer deutschen Schule die Note in der Herkunftssprache erhalten haben oder die nicht über einen an einer deutschen Schule erworbenen Abschluss nach § 6 Absatz 1 verfügen, können anstelle der Fremdsprache Englisch die Herkunftssprache wählen. Bei der Bewerbung um Zulassung zum Bildungsgang muss die Schülerin oder der Schüler sich entscheiden, in welcher Sprache sie oder er die Prüfung ablegen will. Kann die Herkunftssprache aufgrund der organisatorischen oder personellen Möglichkeiten in dem Bildungsgang nicht so unterrichtet werden, dass der Unterricht den fremdsprachlichen Anforderungen dieses Bildungsgangs entspricht, kann die Note durch</p>	<p><u>Arbeitnehmerkammer:</u> Englisch ist die derzeit gültige Weltsprache. Es sollte daher darauf abgestellt werden, dass auch jugendliche nicht deutscher Herkunftssprache neben der wählbaren alternativen Fremdsprache auf jeden Fall ausreichend Englischkenntnisse erwerben, die dann auch mindestens durch qualitativen Vermerk im Endzeugnis dokumentiert sind. Das Fehlen eines solchen Vermerks würde die nicht deutschsprachigen Jugendlichen diskriminieren. Zudem sind Englischkenntnisse wichtige Voraussetzung vieler höherwertiger BG. Die Dokumentation der geprüften alternativen Fremdsprache kann ein wichtiger Ausweis einer Zusatzqualifikation und spezieller Multikulturalität sein und ist zu begrüßen.</p> <p><u>PR-Schulen:</u> Der uns vorliegende Entwurf sieht keinen Förderunterricht mehr vor, wie er in mehreren bisherigen Verordnungen enthalten ist. Der Wegfall der Teilungsstunden führt zu einer Mehrbelastung der Lehrkräfte und wird vom Personalrat Schulen abgelehnt.</p>	<p>Ist in der Neufassung des § 4 berücksichtigt worden.</p> <p>Die Teilungsstunden sind wie bisher in der Rahmenstundentafel enthalten.</p>

<p>eine Prüfung nach § 33 Absatz 5 der Zeugnisordnung festgestellt werden, sofern die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit hierfür eine geeignete Prüferin oder einen geeigneten Prüfer zur Verfügung stellt. Die Prüfung findet am Anfang des Bildungsgangs statt. Bei nicht ausreichenden Leistungen kann diese Prüfung einmal wiederholt werden. Die Wiederholung findet zum Ende des Bildungsgangs statt. Unabhängig davon nehmen die Schülerinnen und Schüler am Unterricht in der Fremdsprache Englisch teil. Die Fremdsprache Englisch ist jedoch nicht Gegenstand der Abschlussprüfung. Im Abschlusszeugnis oder im Abgangszeugnis wird die Fremdsprache Englisch ebenfalls mit einer Note und dem Vermerk „Nicht Gegenstand der Prüfung“ ausgewiesen.</p>		
<p>§ 5 Praktikum</p> <p>(1) Als Teil der schulischen Ausbildung ist mindestens ein Praktikum in geeigneten Betrieben oder Einrichtungen (Praktikumsstellen) zu absolvieren. Mit Genehmigung der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit kann das Praktikum in Form anderer Lernortkooperationen durchgeführt werden. Das Praktikum soll zeitgleich für alle Schülerinnen und Schüler eines Klassenverbandes durchgeführt werden. Die Schülerinnen und Schüler unterliegen während der Dauer des Praktikums denselben gesetzlichen Bestimmungen über Unfall- und Haftpflichtversicherung, die für die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen gelten.</p>	<p><u>361:</u> Wann ist ein Praktikum „geeignet“? Welche Kriterien zur Beurteilung der Eignung sollen verwendet werden? Wer entscheidet über die Eignung?</p> <p><u>Arbeitnehmerkammer:</u> Die Integration eines Praktikums in den bv BG ist gut und unerlässlich. Über Dauer, Ort und Form sollte individuell entschieden werden. Dies legt der § 5 auch nahe. Insbesondere soll die Dauer bei denjenigen Jugendlichen, die gute Anschlusschancen auf dem ersten Ausbildungsmarkt haben, ggfs. länger als die minimalen 3 Wochen betragen. Unter Umständen könnte ein zweites Praktikum eingeschlossen werden.</p>	<p>Der Begriff „geeignet“ bezieht sich auf Betriebe oder Einrichtungen. Die Schule entscheidet für die SuS ihrer Bildungsgänge.</p> <p>Eine Verlängerung des Praktikums bzw. ein zweites ist vorgesehen.</p>

(2) Die Dauer des Praktikums soll mindestens drei Wochen betragen; davon sollen höchstens zwei Wochen in der Unterrichtszeit stattfinden. Das Praktikum kann unter Einhaltung des zeitlichen Umfangs statt in Blockform auch in einer anderen Organisationsform durchgeführt werden. Über die Dauer des Praktikums, über die Möglichkeit einer Verlängerung und über die Organisationsform entscheidet die Schule.

GEW:

An dieser Stelle lässt die VO offen, wie die Betreuung der SuS und in der Ferienzeit aussehen soll.

PR-Schulen

Im § 5 (2) wird die Dauer des Praktikums mit mindestens drei Wochen beziffert, davon sollen höchstens zwei Wochen in die Unterrichtszeit fallen. Die Verordnung lässt offen, wie für die in die Ferienzeit fallende Praktikumszeit die Betreuung der Schülerinnen und Schüler organisiert wird.

Der Personalrat Schulen sieht hier einen Eingriff in die Präsenzzeitreglung für die betroffenen Kolleginnen und Kollegen nach dem Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetz (LAAGBre) und lehnt daher eine Praktikumsbetreuung durch Lehrkräfte während der Ferien/unterrichtsfreien Zeit ab.

361:

Wer ist für die Betreuung der SuS im Praktikum während der Ferienzeiten zuständig? Welche Auswirkungen auf die Lehrerarbeitszeit sind zu erwarten bzw. wie soll damit umgegangen werden?

PR Schulen Bremerhaven:

Die VO lässt offen, wie für die in die Ferienzeit fallende Praktikumszeit die Betreuung der SuS organisiert wird.

Der PR Schulen sieht hier einen Eingriff in die Präsenzzeitregelungen für die betroffenen Kolleginnen und Kollegen nach dem Lehrerarbeitsaufteilungsgesetz (LAAGBre) und lehnt daher ein Praktikum während der Ferien ab.

Eine Frage der schulinternen Organisation.

Aller Erfahrung nach liegt höchstens eine Woche davon in den Ferien. Während der Ferienzeit muss es in jeder Schule eine pädagogische Kraft geben, die ansprechbar ist – diese wäre in Notfällen dann auch für die Praktikumsbetreuung zuständig. Während des Praktikums in der Schulzeit fällt in den Klassen der Unterricht aus. Deshalb sollte die Praktikumsbetreuung von den unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrern geleistet werden können.

(3) Die Ziele und der Ablauf des Praktikums sowie die Aufgaben der Schülerin oder des Schülers werden zwischen Schule und Praktikumsstelle abgestimmt. Während des Praktikums wird die Schülerin oder der Schüler von einer Lehrerin oder einem Lehrer oder einer Lehrmeisterin oder einem Lehrmeister der Schule betreut.

(4) Am Ende des Praktikums wird von der Praktikumsstelle eine schriftliche Beurteilung abgegeben. Sie soll mindestens Angaben über den Beurteilungszeitraum, die vermittelten Inhalte und die erbrachten Leistungen enthalten. Die Bewertung wird durch die Schule auf der Grundlage der Beurteilung der Praktikumsstelle sowie der betreuenden Lehrerin oder des betreuenden Lehrers oder der betreuenden Lehrmeisterin oder des betreuenden Lehrmeisters vorgenommen und lautet "mit Erfolg teilgenommen" oder "ohne Erfolg teilgenommen". Die erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikum ist dann gegeben, wenn die Schülerin oder der Schüler mindestens 75 vom Hundert der jeweiligen Dauer des Praktikums abgeleistet hat; sie ist Voraussetzung für das Erreichen des Ausbildungszieles. Über Ausnahmen zur Dauer der Teilnahme am Praktikum entscheidet die Schule.

(5) Die Schülerinnen und Schüler erhalten einen auf das Praktikum bezogenen Arbeitsauftrag, der von der Schule benotet wird. Die Schule entscheidet vor Beginn des Praktikums, in welchem Fach und in welcher Weise die Note Berücksichtigung findet und teilt dies den Schülerinnen und Schülern in geeigneter Weise mit.

Arbeitnehmerkammer:

Die ausschließliche Entscheidungsbefugnis der Schule über die Praktikumsbewertung sollte noch einmal überdacht werden. Die hier anvisierte Form zeugt von wenig kooperativem Umgang mit den Jugendlichen, der an der Schwelle zum Erwachsenenendesein nicht adäquat ist. Hier sollten mit Entscheidungs- und Mitspracherechte eingeräumt werden, die die Selbstbeurteilungskraft und die Autonomie der Jugendlichen stärken.

361:

„Arbeitsauftrag“ ist präziser zu definieren; evtl. kann der Arbeitsauftrag als Teil einer vorgezogenen Abschlussprüfung gefasst werden.

Die erfolgreiche Teilnahme wird durch eine Mindestteilnahme bereits erreicht.

Die präzisere Definition liegt in der Zuständigkeit der Schule. Der Arbeitsauftrag wird im Rahmen der Ausbildung erteilt. Er fließt so eventuell in die Vornote eines Prüfungsfaches ein, ist aber nicht Teil der Prüfung.

§ 6 Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung sind
1. für die Fachrichtungen nach § 3 Absatz 2
Nummer 1 und 2

a) die Einfache Berufsbildungsreife und
b) der Nachweis über die Teilnahme am
Bewerbungs- und Beratungsverfahren sowie über
die Empfehlung für eine bestimmte Fachrichtung
nach § 7;

2. für die Fachrichtungen nach § 3 Absatz 3
Nummer 1 bis 4

a) die Erweiterte Berufsbildungsreife mit einem
Notendurchschnitt von mindestens 3,0 in den
Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik und
b) der Nachweis über die Teilnahme am
Bewerbungs- und Beratungsverfahren sowie über
die Empfehlung für eine bestimmte Fachrichtung
nach § 7.

PR-Schulen:

Wir sind der Meinung, dass eine Mehrbelastung
der Kollegen der SI, durch den noch nicht
festgelegten Kriterienkatalog der Bewerbungs-
und Beratungsstelle und durch das ganze
Procedere des Beratungsverfahrens, entsteht.
Diese Mehrarbeit kann nur eingerichtet werden,
wenn entsprechende Verfügungsstunden
bereitgestellt werden.

Senator für Justiz:

Es wurden Bedenken gegen den Entwurf der § 6
Absatz 1 und § 7 geäußert.

Es ist nicht erkennbar, wodurch eine
Mehrbelastung für die Kollegen der SI entstehen
soll, wenn die Sek II ein Beratungsverfahren
durchführt.

Neufassung des § 6 Absatz 1:

(1) Voraussetzungen für die Zulassung sind

1. für die Fachrichtungen nach § 3 Absatz 2

- a) die Einfache Berufsbildungsreife,
- b) der Nachweis über die Teilnahme an
einem der gewählten Fachrichtung
entsprechenden Praktikum von
mindestens drei Wochen, das nicht länger
als drei Jahre zurückliegt,
- c) ein ausführliches Bewerbungsschreiben in
Bezug auf die gewählte Fachrichtung und
- d) der Nachweis über die Teilnahme an der
Beratung nach § 7;

2. für die Fachrichtungen nach § 3 Absatz 3

- a) die Erweiterte Berufsbildungsreife mit
einem Notendurchschnitt von mindestens
3,0 in den Fächern Deutsch, Englisch und
Mathematik. Wurden diese Fächer
differenziert unterrichtet und geprüft, muss
der Notendurchschnitt
 - aa) mindestens 3,0 betragen, wenn alle
Fächer der unteren Anspruchsebene
zugehören oder
 - bb) mindestens 3,4 betragen, wenn zwei
Fächer der unteren Anspruchsebene
zugehören und ein Fach der oberen
Anspruchsebene zugehört oder
 - cc) mindestens 3,7 betragen, wenn ein

<p>(2) In besonderen Fällen kann die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit eine Bewerberin oder einen Bewerber unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der Schule abweichend von den Zulassungsvoraussetzungen des Absatzes 1 zulassen.</p> <p>(3) In die Bildungsgänge nach § 3 Absatz 2 und 3 werden Bewerberinnen und Bewerber nicht aufgenommen, die die Zulassungsvoraussetzung für einen Bildungsgang erfüllen, der zum Abschluss der Allgemeinen Hochschulreife, zum Abschluss der Fachhochschulreife oder zum schulischen Teil der Fachhochschulreife führt. Ebenso werden Bewerberinnen und Bewerber, die einen Bildungsgang der einjährigen berufsvorbereitenden Berufsfachschule mit den gleichen Zulassungsvoraussetzungen bereits mit</p>	<p><u>361:</u> Erfahrungsgemäß bewerben sich viele SuS für die ZHH, die dann die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllen und sich für die HS entscheiden. Reicht Abs. 2 aus, um diese SuS aufzufangen, da sie nicht das in § 7 vorgeschriebene Verfahren für die Bewerbung und Zulassung durchlaufen. Unter Berücksichtigung der Quantitäten in der Vergangenheit, fällt es schwer, dies unter den Begriff „besondere Fälle“ zu subsumieren.</p> <p><u>DGB Bremen:</u> Wir begrüßen die Zulassungsbeschränkung für SuS, die bereits eine einj. bvBFS mit Erfolg durchlaufen haben.</p> <p><u>GEW:</u> Hier sehen wir einen Widerspruch zum berufsbildenden Anspruch der Bildungsgänge. ...“auf eine Berufsausbildung in einem Beruf oder mehreren verwandten Berufen vorzubereiten. Durch eine breit angelegte berufliche Grundbildung soll eine auf Fachrichtungen</p>	<p>Fach der unteren Anspruchsebene zugehört und zwei Fächer der oberen Anspruchsebene zugehören oder dd) mindestens 4,0 betragen, wenn alle Fächer der oberen Anspruchsebene zugehören.</p> <p>b) der Nachweis über die Teilnahme an einem der gewählten Fachrichtung entsprechenden Praktikum von mindestens drei Wochen, das nicht länger als drei Jahre zurückliegt,</p> <p>c) ein ausführliches Bewerbungsschreiben in Bezug auf die gewählte Fachrichtung und</p> <p>d) der Nachweis über die Teilnahme an der Beratung nach § 7.</p> <p>Die Schulen sollten bei zukünftigen Anmeldungen schon auf diese Problemlage hinweisen, denn die SuS können sich vorsorglich parallel für die Handelsschule bewerben. Für die anderen SuS (die sich nicht parallel bewerben) wird ein Beratungstermin spätestens nach den Ferien angeboten.</p> <p>Eine Berufsvorbereitung in einer berufsvorbereitenden Berufsfachschule kann für SuS die bereits über einen höherwertigeren Abschluss verfügen nicht zielführend sein. Die Einrichtung von Warteschleifen soll vermieden werden.</p>
--	--	---

Erfolg durchlaufen oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden haben, nicht zugelassen.

bezogene Vorbereitung auf einen nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf erfolgen.“ SuS mit MSA brauchen ebenfalls diese Art der Berufsvorbereitung, gerade auch im Sinne der Ansprache leistungsstärkerer Jugendlicher und der Erhöhung der Attraktivität beruflicher Bildung. Die Motivation für betriebliche Ausbildung und die Vorbereitung auf betriebliche Ausbildung ist nicht gekoppelt an kognitive Leistungen.

ReBUZ:

Hier sehen wir einen Widerspruch zum berufsbildenden Anspruch der Bildungsgänge. ...“auf eine Berufsausbildung in einem Beruf oder mehreren verwandten Berufen vorzubereiten. Durch eine breit angelegte berufliche Grundbildung soll eine auf Fachrichtungen bezogene Vorbereitung auf einen nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf erfolgen.“ Schülerinnen und Schülern mit MSA brauchen u.U. diese Art der Berufsvorbereitung, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Berufsorientierung für den mittleren Bildungsweg im Curriculum nicht gleichmäßig stark angeboten wird. Ist diese Ausschlussregelung rechtlich zulässig? Ist sie nicht eher ein Anlass für organisiertes Schulversagen oder einen geplanten Abbruch?

(4) Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache, die nicht über einen an einer deutschen Schule erworbenen berechtigenden Abschluss nach Absatz 1 verfügen, müssen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Der Nachweis wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einem

Zulassungsverfahren nach § 8 erbracht.

§ 7 Beratung durch die Zentrale Bewerbungs- und Beratungsstelle

(1) Bewerberinnen und Bewerber nehmen verpflichtend an der Beratung der Zentralen Bewerbungs- und Beratungsstelle teil. Die Beratung dient der Feststellung der Eignung für den Besuch einer berufsvorbereitenden Berufsfachschule.

(2) Der Besuch einer bestimmten Fachrichtung an einer berufsvorbereitenden Berufsfachschule ist an die Empfehlung der Zentralen Bewerbungs- und Beratungsstelle gebunden.

LAB:

Es fehlen Verfahrenshinweise zu den Kriterien und Methoden zur Feststellung der Eignung. Die Rechtssicherheit des Ergebnisses einer Entscheidung aus diesem Verfahren muss überprüft werden. Fraglich ist, wie man mit Klagen umgeht.

Auch weist der LAB darauf hin, dass es Aufgabe der Beratungsstelle ist, zunächst zu filtern, für wen der Bildungsgang tatsächlich geeignet ist, und anschließend zielgerichtet, auch im Hinblick auf die Wahl der Schwerpunkte, zu beraten. Die Beratung soll dabei an die vorangegangene Berufsorientierung der Schüler/-innen anknüpfen. Darüber hinaus ist zu klären, welchen Nutzen Schüler/-innen haben, wenn keine Empfehlung für die vorhandenen Fachrichtungen/Schwerpunkte ausgesprochen werden kann.

DGB Bremen:

Eine verpflichtende Beratung durch eine zentrale Bewerbungs- und Beratungsstelle ist zu begrüßen. Unklar sind die Kriterien, wonach die SuS ausgewählt werden. Weiter bleibt offen, was mit den SuS geschieht, denen die Zulassung verwehrt wird, die aber keinen dualen Ausbildungsplatz bekommen.

GEW:

Nach welchen Kriterien soll die Eignung festgestellt werden? Diese müssen sich aus den Zielsetzungen des Bildungsgangs ableiten lassen.
Mit welchen Verfahren kann das erfasst werden? Kann es überhaupt eindeutige Ergebnisse geben? Immerhin handelt es sich um prognostische Voraussagen für eine komplexe,

Dies ist nicht in einer VO zu regeln.

Die Vorlage des Berufswahlpasses ist zur Beratung vorgesehen.

Das Ziel ist die Vermeidung einer jahrelangen Fehlorientierung bei der Berufswahl. In diesem Fall kann durch den Besuch einer Praktikumsklasse eine konkrete Berufsorientierung erfolgen.

Dies ist nicht in einer VO zu regeln.
Die SuS können in einen ausbildungsvorbereitenden BG oder in eine Praktikumsklasse.

Dies ist nicht in einer VO zu regeln.

vielschichtige Entwicklungsfähigkeit. Dringend ist die Festlegung der Methoden, mit denen die Eignung ermittelt werden soll, in Abhängigkeit von den Kriterien zu benennen und festzuschreiben. Die Qualität des Testsettings ist ein Kriterium für die Validität und Reliabilität der Ergebnisse. Dazu gehören die Qualifikation der Tester und die Qualität des Testmaterials. Damit sind die Rahmenbedingungen dieser "Eignungsuntersuchung" in hohem Maße ressourcenabhängig. In Relation zu den übrigen Regelungen der Ordnung (Festlegungen über Ziele/Methoden/Form der Prüfung) muss auch dieses Verfahren geregelt sein.

Wie ist die Beratungsstelle formal eingebunden, dass sie eine solche Entscheidung rechtssicher treffen kann?

Nicht unbedingt im Rahmen der VO ist auch die Frage zu beantworten, wie mit den Ergebnissen für alle SuS umgegangen wird. Was passiert mit den Jugendlichen, die zwar getestet, aber als "nicht geeignet" eingestuft werden? Diese Jugendlichen sind noch schulpflichtig. Welche Angebote zur weiteren Ausbildung werden ihnen gemacht? Fließen die Ergebnisse der Untersuchung in diese Angebote ein, z.B. im Sinne einer gezielten Förderung? Wer stellt das fest, entscheidet und setzt um?

(Zur Finanzierung der Beratung möchten wir anmerken, dass die zusätzlich notwendigen Ressourcen für Bremerhaven aus dem Landeshaushalt zur Verfügung zu stellen sind!)

ReBUZ

Hier fehlen die Kriterien, die für die Feststellung der Eignung gelten, insbesondere, wenn kognitive Leistungen (bei erw. BBR) nicht gelten, weil sie über die Notenfestlegung abgedeckt sind. Die Kriterien müssen sich aus den Zielsetzungen des Bildungsgangs ableiten lassen.

Ausbildungsvorbereitende BG,
Praktikumsklassen

Dies wird in der Deputationsvorlage als Problemlage eingebracht.

Auf welche Grundlagen beruht die Beratung?
Welche bisherigen Erkenntnisse/Arbeitsergebnisse (z.B. Kompetenzfeststellung) werden verpflichtend einbezogen? Wie ist die Verknüpfung zur Richtlinie Berufsorientierung geplant?
Dringend ist die Festlegung der Methoden, mit denen die Eignung ermittelt werden soll, in Abhängigkeit von den Kriterien zu benennen und festzuschreiben. In Relation zu den übrigen Regelungen der Ordnung (Festlegungen über Ziele/Methoden/Form der Prüfung) muss auch dieses Verfahren geregelt sein.
Wo ist die Beratungsstelle formal zugeordnet?
Wer ist Auftraggeber? Wem erstattet sie Bericht?
Welche Evaluationsverfahren sind vorgesehen?

383:

Eine sog. „Klärungsstelle“ ist für Bremerhaven noch nicht besetzt, müsste aber doch auch im Schuljahr 2012/13 mit der Beratung beginnen, wenn die neue Verordnung zum 1.08.2013 greifen soll.

PR Schulen Bremerhaven:

Der PR Schulen begrüßt die Entwicklung zur Einrichtung einer verbindlichen Beratung für Bewerberinnen und Bewerber der berufsvorbereitenden Berufsfachschule. Diese zentrale Bewerbungs- und Beratungsstelle muss eingerichtet und mit personellen Ressourcen ausgestattet werden, die im Stellenplan festgeschrieben sind.

Da es hier um neue Stellen geht, bedarf es einer Erhöhung der Stellenzuweisung aus Bremen für Bremerhaven.

Weiterhin sind folgende Fragen nicht geklärt:

Es fehlt ein Kriterienkatalog, wonach die Eignung festgestellt werden soll.

Welche Angebote werden für SuS gemacht, die

Dies wird in der Deputationsvorlage als Problemlage eingebracht.

Dies wird in der Deputationsvorlage als Problemlage eingebracht.

Ausbildungsvorbereitende BG,

nicht die Kriterien erfüllen und noch schulpflichtig sind?

Arbeitnehmerkammer:

Die Einrichtung einer solchen Stelle hat innerhalb des Konzepts der neuen bvBFS eine wichtige Funktion: Sie bildet das Nadelöhr, durch das alle Schulabgänger/innen hindurch müssen, die vor dem Übergang in Ausbildung oder anderes eine BFS besuchen wollen. Als Organisations-, Beratungs-, Kompetenzfeststellungs- und Verteilstelle hat diese Einrichtung durchaus eine Funktion und ist sinnvoll. Ihre Aufgaben müssen im Detail sorgfältig bestimmt und gründlich durchdacht werden. Denn problematisch würde eine solche Stelle, wenn sie in der Praxis zur Selektionsstelle wird und Jugendlichen den Zutritt zur BFS verweigert und damit auch die Möglichkeit, gut betreut und rasch einen besseren Schulabschluss zu erwerben.

Senator für Justiz:

Es wurden Bedenken gegen den Entwurf der § 6 Absatz 1 und § 7 geäußert.

Praktikumsklassen

Der Erwerb eines besseren Schulabschlusses ist nicht das vorrangige Ziel des Bildungsganges.

Neufassung des § 7:

Bewerberinnen und Bewerber nehmen an der Beratung der Zentralen Bewerbungs- und Beratungsstelle teil. Gegenstand der Beratung ist die Eignung für den Besuch einer Einjährigen berufsvorbereitenden Berufsfachschule sowie die Wahl der Fachrichtung. Die Bewerberinnen und Bewerber haben folgende Unterlagen mitzubringen:

1. Kopien der letzten beiden Zeugnisse mit den Sozialbögen,
2. Lebenslauf,
3. Nachweise über Praktika mit den jeweiligen Beurteilungen,
4. Berufswahlpass,
5. handschriftliche Begründung für die Wahl der Einjährigen berufsvorbereitenden Berufsfachschule,

		<p>6. ausgefülltes Anmeldeformular und 7. vorhandene Bewerbungen mit Einladungen oder Absagen von Ausbildungsbetrieben. Die Zentrale Bewerbungs- und Beratungsstelle bescheinigt die Teilnahme an der Beratung und ihre Empfehlung für eine bestimmte Fachrichtung.</p>
<p>§ 8 Verfahren zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache</p> <p>(1) Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit bestimmt, an welchen Schulen ein Zulassungsverfahren für Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache durchgeführt wird und setzt den Zulassungsausschuss ein. Der Zulassungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und zwei Fachlehrerinnen oder Fachlehrern für Deutsch. Das Zulassungsverfahren wird unverzüglich nach dem in § 9 Absatz 1 bestimmten Termin durchgeführt.</p>	<p><u>LAB:</u> Der LAB macht darauf aufmerksam, dass das gewählte Verfahren zum Nachweis deutscher Sprache für Bewerber/-innen nichtdeutscher Herkunftssprache veraltet ist. Hier sollte das Verfahren geändert werden und der europäische Referenzrahmen für Sprache zur Sprachstandsfeststellung herangezogen werden.</p> <p><u>GEW:</u> Auch hier ist wieder der Weg einer formalen kognitiv erhobenen Leistungsmessung vorgesehen. Warum werden nicht Formen individueller Nachweise, z.B. Probeunterricht eingeführt? Welche Deutschförderung ist vorgesehen? Gerade die Aussagen im Bericht zur Bildungs- und Ausbildungsbeteiligung von Migrantenkindern weisen auf die hohe Bedeutung besonderer Unterstützung und sprachlicher Förderung für diese Gruppe hin. Diesem Anspruch muss sich auch die Entwicklung der einjährigen BFS stellen.</p> <p><u>ReBUZ:</u> Auch hier ist wieder der Weg einer formalen kognitiv erhobenen Leistungsmessung vorgesehen. Warum werden nicht Formen individueller Nachweise, z.B. Probeunterricht eingeführt? Entspräche eher dem Anspruch an Umgang mit Heterogenität.</p>	<p>Dem Hinweis wurde durch die Neuformulierung der Absätze 2 und 4 entsprochen.</p> <p>Dies ist nicht in einer VO zu regeln.</p> <p>Integrierte Sprachförderung wird an allen BBS durchgeführt, Konzepte werden derzeit erarbeitet.</p>

(2) Die Kenntnisse in der deutschen Sprache werden durch die schriftliche Nacherzählung eines Textes und ein Gespräch überprüft. Die Zeit für die Anfertigung der Nacherzählung beträgt 90 Minuten. Das Gespräch wird vor dem Zulassungsausschuss geführt; es dauert in der Regel 10 Minuten. Die schriftliche Nacherzählung und das Gespräch müssen erkennen lassen, dass die Bewerberin oder der Bewerber in der Lage sein wird, dem Unterricht in dem angestrebten Bildungsgang zu folgen.

(3) Die schriftliche Arbeit ist von beiden Fachlehrerinnen oder Fachlehrern zu beurteilen. Kommt nur eine oder einer der beiden Fachlehrerinnen oder Fachlehrer zu der Überzeugung, dass mit der Arbeit ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen sind, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende.

(4) Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und des Gesprächs stellt der Zulassungsausschuss fest, ob die Bewerberin oder der Bewerber zugelassen werden kann.

(5) Die Bewerberin oder der Bewerber kann ein zweites Mal am Zulassungsverfahren teilnehmen, wenn sie oder er eine ausreichende Vorbereitung glaubhaft macht. Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit kann auf Antrag gestatten, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein drittes Mal am Zulassungsverfahren teilnimmt, wenn hinreichend wahrscheinlich ist, dass sie oder er die geforderten Sprachkenntnisse nachweisen wird.

(2) Die Kenntnisse in der deutschen Sprache werden durch eine Feststellungsprüfung, die aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil besteht, nachgewiesen. Beide Prüfungsteile können an einem Tag stattfinden. Die Zeit für den schriftlichen Teil beträgt mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten, für den mündlichen Teil mindestens 15 Minuten und höchstens 20 Minuten. Die Sprachfeststellungsprüfung muss mindestens dem Niveau A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

(4) Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des schriftlichen und mündlichen Teils der Prüfung stellt der Zulassungsausschuss fest, ob die Bewerberin oder der Bewerber zugelassen werden kann.

<p>(6) Über alle mit dem Zulassungsverfahren zusammenhängenden Vorgänge sind Niederschriften anzufertigen.</p>		
<p>§ 9 Zulassung</p> <p>(1) Der Antrag auf Zulassung ist unter Angabe der gewünschten Fachrichtung bei der einjährigen berufsvorbereitenden Berufsfachschule, die diese Fachrichtung eingerichtet hat, bis zum 1. März eines jeden Jahres einzureichen. Mit dem Antrag ist die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 oder nach § 6 Absatz 4 nachzuweisen sowie eine Erklärung darüber abzugeben, ob ein Ablehnungsgrund nach § 6 Absatz 3 vorliegt.</p> <p>(2) Über die Zulassung entscheidet die Schule. Wenn die nach Absatz 1 erforderlichen Nachweise und die Erklärung noch nicht vorliegen, wird die Zulassung unter der Bedingung ausgesprochen, dass diese bis zum letzten Unterrichtstag des Schuljahres oder bis spätestens zu Beginn des neuen Schuljahres vorgelegt werden.</p> <p>(3) Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache sind auf die Wahlmöglichkeit nach § 4 Absatz 2 hinzuweisen. Wollen sie von der Wahlmöglichkeit Gebrauch machen, teilen sie im Antrag auf Zulassung mit, in welcher Sprache sie die Prüfung ablegen wollen. Die Schule stellt vor der Zulassung zum Bildungsgang fest, ob Unterricht in der Herkunftssprache angeboten werden kann und ob im Falle einer Prüfung eine geeignete Prüferin oder ein geeigneter Prüfer zur Verfügung steht.</p>	<p><u>LAB:</u> Bis zum 1. März ist der Antrag auf Zulassung einzureichen. Gleichzeitig ist mit dem Antrag die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 nachzuweisen. Der LAB sieht Klärungsbedarf hinsichtlich der Frage, was geschieht, wenn die oder der Jugendliche den zu erwartenden Abschluss / die Zulassungsvoraussetzungen nach dem 1. März trotz Prognose nicht erfüllen kann.</p> <p><u>385:</u> Nach dem Entwurf wird nach § 9 (2) die Zulassung unter der Bedingung ausgesprochen, dass die fehlenden Unterlagen bis zum letzten Unterrichtstag des Schuljahres <u>oder</u> bis spätestens zu Beginn des neuen Schuljahres vorgelegt werden. Die Nennung zweier Termine – ohne zu regeln, wann welcher Termin gilt – schafft eine unklare Situation. Daher ist aus unserer Sicht der 1. Termin zu streichen und nur der zweite Termin zu nennen.</p>	<p>Das Verfahren ist wie bisher in den Schulen organisiert.</p> <p>Die Formulierung wurde mit allen Schulen auf der gemeinsamen Sitzung am 28. Februar 2012 abgestimmt.</p>

Teil 2 Prüfung		
<p>§ 10 Allgemeines</p> <p>(1) Die Ausbildung schließt mit einer Prüfung ab. Die Prüfung besteht aus einem praktischen, einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Eine Projektprüfung nach § 24 kann Teil der Prüfung sein. Auf die mündliche Prüfung kann in den Fächern verzichtet werden, in denen sie zur Ermittlung der Endnote nicht mehr erforderlich ist.</p> <p>(2) Die praktische Prüfung und die schriftliche Prüfung können als kombinierte Prüfung nach § 21 durchgeführt werden.</p> <p>(3) Die schriftliche Prüfung wird als Prüfung mit zentral vorgegebenen Prüfungsaufgaben (Zentrale Prüfung) oder mit gemeinsam erstellten Prüfungsaufgaben (Gemeinsame Prüfung) gestaltet.</p>		
<p>§ 11 Abnahme der Prüfung</p> <p>Die Prüfung wird von den öffentlichen Schulen im Lande Bremen, die einen Bildungsgang der berufsvorbereitenden Berufsfachschule eingerichtet haben, durchgeführt.</p>		
<p>§ 12 Prüfungsausschuss und Teilprüfungsausschüsse</p> <p>(1) Zur Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Schulleiterin oder der Schulleiter, 2. die für den Bildungsgang verantwortliche Abteilungsleiterin oder der für den Bildungsgang verantwortliche Abteilungsleiter oder die für den 	<p><u>PR-Schulen und PR Schulen Bremerhaven:</u> Zur Reduzierung der Arbeitsbelastung in der Prüfungsphase schlägt der Personalrat Schulen folgende Besetzung des Prüfungsausschusses vor:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Schulleiterin oder der Schulleiter oder ein anderes Mitglied der Schulleitung 2. die Fachlehrerin oder der Fachlehrer, die in den Prüfungsfächern unterrichtet haben 3. eine weitere Lehrkraft. 	<p>Eine Vertretungsregelung ist im Bedarfsfall vorgesehen (siehe Satz 2).</p>

Bildungsgang verantwortliche Lehrerin oder der für den Bildungsgang verantwortliche Lehrer der Schule,

3. die Fachlehrerinnen oder die Fachlehrer, die in den Prüfungsfächern unterrichtet haben.

Den Vorsitz hat die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm benannte Vertreterin oder ein von ihr oder ihm benannter Vertreter.

(2) Zur Durchführung der Prüfung in den Fächern der praktischen und der mündlichen Prüfung können Teilprüfungsausschüsse gebildet werden.

Den Teilprüfungsausschüssen gehören an:

1. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses,
2. eine Fachlehrerin oder ein Fachlehrer, die oder der in dem Prüfungsfach unterrichtet hat oder eine Lehrmeisterin oder ein Lehrmeister, die oder der in dem Prüfungsfach unterwiesen hat und
3. eine weitere Fachlehrerin oder ein weiterer Fachlehrer oder eine weitere Lehrmeisterin oder ein Lehrmeister.

Den Vorsitz hat das Mitglied nach Nummer 1 oder eine von ihm ernannte Vertreterin oder ein von ihm ernannter Vertreter. Die Mitglieder nach Nummer 2 und 3 werden von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Teilprüfungsausschüsse sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden

des Prüfungsausschusses oder des Teilprüfungsausschusses. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder des Teilprüfungsausschusses kann gegen Beschlüsse des Prüfungsausschusses und der Teilprüfungsausschüsse Einspruch einlegen, über den die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit entscheidet. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

(5) Der Prüfungsausschuss und die Teilprüfungsausschüsse verabreden vor Beginn der Prüfung einheitliche Maßstäbe für die Beurteilung der Prüfungsleistungen.

(6) In Fällen, in denen nichts anderes bestimmt ist, trifft der Prüfungsausschuss die Entscheidungen.

§ 13 Gegenstand, Ort und Termine der Prüfung, Belehrung

(1) Prüfungsfächer sind alle Unterrichtsfächer des Ausbildungsjahres.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt Ort, Datum und Uhrzeit für alle Teile der Prüfung verbindlich fest und teilt allen Beteiligten unverzüglich Prüfungsort und Termine in geeigneter Form mit. Die Zentrale Prüfung und die Gemeinsame Prüfung findet an den Schulen am selben Tag und zur selben Zeit statt; der Termin für die jeweilige Prüfung wird nach Abstimmung mit den Schulen von der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit festgelegt.

<p>(3) Den Prüflingen ist vor Beginn der Prüfung der Text der §§ 30 und 31 bekannt zu geben.</p>		
<p>§ 14 Berücksichtigung besonderer Belange von Menschen mit Behinderung</p> <p>(1) Im Prüfungsverfahren sind die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Der Prüfling hat rechtzeitig vor der Prüfung auf seine Behinderung hinzuweisen, wenn diese im Prüfungsverfahren berücksichtigt werden soll.</p> <p>(3) Der Prüfungsausschuss legt in der ersten Prüfungskonferenz fest, durch welche besonderen Maßnahmen die Belange des Menschen mit Behinderung in der Prüfung berücksichtigt werden. Diese Maßnahmen sollen die behinderungsbedingte Benachteiligung ausgleichen, nicht jedoch die Prüfungsanforderungen qualitativ verändern.</p> <p>(4) Als geeignete Maßnahmen kommen eine besondere Organisation und eine besondere Gestaltung der Prüfung sowie die Zulassung spezieller Hilfen in Betracht.</p>	<p><u>PR-Schulen:</u> Wir kritisieren die fehlende Ausgestaltung der VO bezogen auf den konkreten Unterrichtsalltag, da er sich nur auf die Prüfung bezieht. Im Rahmen der Inklusion sind die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen im Unterricht einzubeziehen und angemessen zu berücksichtigen. Hier halten wir den Einsatz einer Förderlehrkraft für angebracht.</p>	<p>Unterrichtsalltag und Einsatz von Lehrkräften sind nicht verordnungsrelevant, sondern werden schulorganisatorisch geregelt. Des Weiteren zeigt die Praxis, dass die Berücksichtigung aus dem Schulalltag für die Prüfung übernommen wird.</p>
<p>§ 15 Zulassung zur Prüfung</p> <p>(1) Zur Prüfung ist zugelassen, wer zu Beginn der Prüfung Schülerin oder Schüler des jeweiligen Bildungsgangs ist.</p> <p>(2) Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer ohne Erfolg am Praktikum nach § 5 teilgenommen hat</p>		

<p>oder wer in einem Fach der Fachpraxis oder des fachpraktischen Bereichs die Vornote "ungenügend" oder den Vermerk "nicht beurteilbar" erhält. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.</p> <p>(3) Die Entscheidung über die Nichtzulassung zur Prüfung wird der Schülerin oder dem Schüler in schriftlicher Form mitgeteilt.</p>		
<p>§ 16 Festlegungen zur praktischen und schriftlichen Prüfung</p> <p>(1) Spätestens zu Beginn des letzten Schulhalbjahres legt die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit in Abstimmung mit der Schule fest,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. welches Fach der Fachpraxis oder des fachpraktischen Bereichs praktisches Prüfungsfach nach § 19 werden soll, 2. welches den Bildungsgang kennzeichnende Fach schriftliches Prüfungsfach nach § 20 Absatz 1 Nummer 4 und § 20 Absatz 2 Nummer 4 werden soll, 3. ob für alle Prüflinge einer Lerngruppe eine kombinierte Prüfung nach § 21 oder eine Projektprüfung nach § 24 treten soll. <p>(2) Die Entscheidungen über die Festlegungen zur Prüfung werden den Prüflingen unverzüglich zur Kenntnis gegeben.</p>		
<p>§ 17 Vornoten der Prüfungsfächer</p> <p>Die Vornoten ergeben sich aus den Leistungen im Bildungsgang. Bei Schülerinnen und Schülern nicht deutscher Herkunftssprache wird bei der Bildung der Vornoten nur die Sprache berücksichtigt, in der sie nach § 4 Absatz 2 geprüft werden. Kann aus Gründen, die der</p>		

<p>Prüfling nicht zu vertreten hat, eine Vornote nicht erteilt werden, ist entsprechend der Zeugnisordnung der Vermerk „nicht beurteilbar“ anstelle der Vornote einzusetzen.</p>		
<p>§ 18 Erste Prüfungskonferenz</p> <p>(1) Spätestens am dritten Unterrichtstag vor Beginn des ersten Prüfungsteils tritt der Prüfungsausschuss zur Prüfungskonferenz zusammen.</p> <p>(2) In dieser Prüfungskonferenz beschließt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Fachlehrerinnen und Fachlehrer, die in den Prüfungsfächern unterrichtet haben, die Vornoten der Fächer der praktischen und der schriftlichen Prüfung.</p> <p>(3) Spätestens am zweiten Unterrichtstag vor Beginn des ersten Prüfungsteils werden dem Prüfling die Vornoten der Fächer der praktischen und der schriftlichen Prüfung mitgeteilt.</p>		
<p>§ 19 Praktische Prüfung</p> <p>(1) Die Prüfung enthält einen praktischen Teil (praktische Prüfung). Die praktische Prüfung erstreckt sich auf das nach § 16 Absatz 1 Nummer 1 festgelegte Fach. Die Zeit für die praktische Prüfung beträgt mindestens 60 Minuten, höchstens jedoch 240 Minuten.</p> <p>(2) An die Stelle der praktischen Prüfung kann eine kombinierte Prüfung nach § 21 treten.</p>		

(3) Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer legt der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätestens vier Wochen vor Beginn der praktischen Prüfung für jedes Fach zwei gleichwertige Aufgabenvorschläge in einem versiegelten Umschlag vor. Zu allen Aufgabenvorschlägen gehören die Angabe der Bearbeitungsdauer und eine genaue Beschreibung der vom Prüfling erwarteten Leistung (Erwartungshorizont) einschließlich der Angabe von Bewertungskriterien. Aus diesen Aufgabenvorschlägen wählt die Schulleiterin oder der Schulleiter jeweils eine Prüfungsaufgabe aus. Wenn ihr oder ihm Aufgaben ungeeignet oder änderungsbedürftig erscheinen, kann sie oder er neue Vorschläge anfordern.

(4) Die Vorbereitungen für die Durchführung der Prüfung sind so zu treffen, dass die Prüfungsaufgaben den Prüflingen nicht vor der Prüfung bekannt werden.

(5) Die Zeit für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben beginnt unmittelbar, nachdem die Prüfungsaufgaben bekanntgegeben und beigefügte Texte gelesen worden sind.

(6) Die praktische Prüfung findet unter Aufsicht statt.

(7) Die Prüfungsarbeiten werden vom Mitglied des Prüfungsausschusses nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 (Fachlehrerin oder Fachlehrer) oder vom Mitglied des Teilprüfungsausschusses nach § 12 Absatz 2 Nummer 2 als Referentin oder Referent beurteilt und benotet. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt für jedes Prüfungsfach eine weitere Fachlehrerin oder

383:

„in einem versiegelten Umschlag“ streichen, da sonst der SL keine Auswahl mehr treffen kann

Um der Gefahr eines Bekanntwerdens des Prüfungsvorschlages zu begegnen, ist ein Versiegeln des Umschlages notwendig. Dieses Verfahren wird seit Jahren erfolgreich angewandt.

<p>einen weiteren Fachlehrer als Korreferentin oder Korreferenten. Diese oder dieser beurteilt und benotet die Prüfungsarbeiten ebenfalls. Stimmen die erteilten Noten nicht überein, entscheidet der Prüfungsausschuss.</p>		
<p>§ 20 Schriftliche Prüfung</p> <p>(1) Die schriftliche Prüfung in den Bildungsgängen nach § 3 Absatz 2 erstreckt sich auf die Fächer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Deutsch, 2. Englisch, 3. Mathematik und 4. ein den Bildungsgang kennzeichnendes Fach des fachrichtungsbezogenen Lernbereichs (Fachtheorie oder fachtheoretischer Bereich). <p>In den Fächern nach Nummer 1 bis 3 findet eine Zentrale Prüfung statt. Im Fach nach Nummer 4 findet eine Gemeinsame Prüfung statt. Die Zeit für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben beträgt im Fach Deutsch 150 Minuten, im Fach Englisch 120 Minuten und im Fach Mathematik 90 Minuten. Die Zeit für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben im den Bildungsgang kennzeichnenden Fach beträgt mindestens 90, höchstens 120 Minuten.</p>	<p><u>369:</u> Hinweis, dass die Prüfungen für den MSA und die erwBBR nicht am selben Tag geschrieben werden, um organisatorische Probleme zu vermeiden.</p> <p><u>385:</u> Es wird die Aufnahme des Unterrichtsfaches Mathematik in die Studententafel auch für Schüler/-innen, die nicht an den Zusatzprüfungen teilnehmen, befürwortet. Nach den zurzeit vorliegenden Planungen muss ein Schüler / eine Schülerin, die im Rahmen der BFS den MSA erwerben möchte, an <u>acht</u> schriftlichen bzw. praktischen Prüfungen teilnehmen: <u>Fünf schriftliche bzw. praktische BFS-Prüfungen:</u> <i>Fachpraxis</i>, Fachtheorie, Deutsch (Zentralprüfung eBBR), Englisch (Zentralprüfung eBBR) und Mathematik (Zentralprüfung eBBR). <u>Drei schriftliche MSA-Prüfungen:</u> Deutsch (Zentralprüfung MSA), Englisch (Zentralprüfung MSA mit beruflichem Fenster) und Mathematik (Zentralprüfung MSA mit beruflichem Fenster). Die schriftliche BFS-Prüfung auf die Fächer Englisch und Mathematik auszudehnen, wird aus folgenden Gründen abgelehnt: Der überwiegende Teil der SuS, der z.Z. an der BST nur an den BFS-Prüfungen teilnimmt – also auf die Zusatzprüfungen verzichtet, hat die erweiterte Berufsbildungsreife an der allgemeinbildenden Schule erworben und hat dort schon an den schriftlichen Abschlussprüfungen zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife</p>	<p>Organisatorische Fragen werden nicht in einer Verordnung geregelt (Terminplan).</p> <p><u>Ergänzung des § 20 Absatz 1:</u> Die schriftliche Prüfung in den Fächern nach Nummern 1 bis 3 kann durch die Zusatzprüfung nach § 22 Absatz 4 ersetzt werden.</p> <p>Durch die Neuformulierung kann die Anzahl der Prüfungsfächer auf fünf reduziert werden.</p>

teilgenommen. Nach den bisherigen Planungen müssten diese Schüler im Rahmen der BFS-Abschlussprüfungen nun zum zweiten Mal an den Zentralprüfungen zur eBBR teilnehmen. Die Aufnahme der beiden Fächer Mathematik und Englisch verschiebt darüber hinaus den Bildungsschwerpunkt von der Beruflichkeit zur Allgemeinbildung, was nicht das Ziel der BFS ist. Die mathematischen Kompetenzen der Schüler/-innen werden im Rahmen der schriftlichen Fachtheorieprüfung erfasst. Nicht zu vernachlässigen ist der Prüfungsaufwand der Kollegen/-innen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch. Es sind dann jeweils zwei schriftliche Prüfungen je Schüler/-innen innerhalb einer Abschlussprüfung zu korrigieren. (Im Fach Deutsch haben wir schon jetzt diesen erhöhten Korrekturaufwand. Jedoch entfällt im Fach Deutsch die Erstellung eines beruflichen Fensters für die MSA-Prüfung). Wir bitten daher in den Fächern Englisch und Mathematik ebenso zu verfahren. Wir erachten die Erstellung eines beruflichen Fensters nur in den Prüfungen für sinnvoll, an denen auch alle Berufsfachschüler teilnehmen. Folglich sind für die Zusatzprüfungen, die im Rahmen der Bildungsgänge nach § 3(2) stattfinden, keine beruflichen Fenster zu erstellen. Um den immensen Prüfungsaufwand von acht schriftlichen bzw. praktischen Prüfungen zu reduzieren, schlagen die Kolleginnen und Kollegen der BST vor, die schriftlichen Abschlussprüfungen für den Erwerb des BFS-Abschlusses auf folgende drei Fächer zu begrenzen:

- Fachtheorie,
- Fachpraxis und
- Kommunikation in Betriebsabläufen (berufsbezogene Deutschprüfung).

Ja, da dieser BG für SuS mit einfacher BBR vorgesehen ist.

Dies trifft nicht auf alle Fachrichtungen zu.

Durch die Ergänzung des § 20 Absatz 1 ist den Bedenken Rechnung getragen worden.

(2) Die schriftliche Prüfung in den Bildungsgängen nach § 3 Absatz 3 erstreckt sich auf die Fächer

1. Deutsch,
2. Englisch,
3. Mathematik und
4. ein den Bildungsgang kennzeichnendes Fach des fachrichtungsbezogenen Lernbereichs (Fachtheorie oder fachtheoretischer Bereich).

In den Fächern nach Nummer 1 bis 3 findet eine Zentrale Prüfung statt. Im Fach nach Nummer 4 findet eine Gemeinsame Prüfung statt. Die Zeit für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben beträgt im Fach Deutsch 180 Minuten, im Fach Englisch 120 Minuten und im Fach Mathematik 90 Minuten. Die Zeit für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben im den Bildungsgang kennzeichnenden Fach beträgt mindestens 90, höchstens 120 Minuten.

(3) An die Stelle der schriftlichen Prüfung in einem den Bildungsgang kennzeichnenden Fach nach Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 Nummer

Sollte im Rahmen des BFS-Abschlusses noch ein allgemeinbildender Schulabschluss erworben werden, so ist die Teilnahme an den entsprechenden Zentralprüfungen (ohne berufliches Fenster) notwendig:

Für die eBBR:

Deutsch

Mathematik

Englisch

für den MSA:

Deutsch

Mathematik

Englisch

Folglich wären die schriftlichen Prüfungen der SuS auf drei bzw. sechs begrenzt, je nachdem ob im Rahmen der BFS-Prüfung noch eine eBBR oder der MSA erworben wird oder auf einen allgemeinbildenden Schulabschluss verzichtet wird.

<p>4 kann für alle Prüflinge einer Lerngruppe eine kombinierte Prüfung nach § 21 oder eine Projektprüfung nach § 24 treten.</p> <p>(4) Für die Erstellung der schriftlichen Prüfungsaufgaben gilt § 23.</p> <p>(5) § 19 Absatz 4 bis 7 gilt für die schriftliche Prüfung entsprechend.</p>		
<p>§ 21 Kombinierte Prüfung</p> <p>(1) In der kombinierten Prüfung werden Inhalte aus dem Fach der praktischen Prüfung nach § 19 Absatz 1 und einem Fach der schriftlichen Prüfung nach § 20 Absatz 1 Nummer 4 oder Absatz 2 Nummer 4 zu einer Prüfungsaufgabe zusammengefasst. Die Zeit für die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe beträgt für den schriftlichen Teil 90 bis 120 Minuten, für den praktischen Teil mindestens 60 Minuten, höchstens jedoch 240 Minuten.</p> <p>(2) § 19 Absatz 3 bis 7 gilt für die kombinierte Prüfung entsprechend.</p> <p>(3) Die kombinierte Prüfung kann in der Form einer Projektprüfung nach § 24 Absatz 2 bis 6 organisiert werden.</p>		
<p>§ 22 Erwerb des Mittleren Schulabschlusses</p> <p>(1) Schülerinnen und Schüler, die in einen Bildungsgang nach § 3 Absatz 2 bereits mit Erweiterter Berufsbildungsreife und einem Notendurchschnitt von mindestens 3,0 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik eingetreten sind und den Mittleren Schulabschluss erwerben wollen, können am Zusatzunterricht und den dazugehörigen</p>	<p><u>385:</u> Der § 22 steht im Widerspruch zum § 1 Aufgaben und Ziele der BFS. Im § 1 werden keine Einschränkungen zum Erwerb des MSA gemacht. Im § 22 werden SuS, die nicht einen Notendurchschnitt von 3,0 (oder besser) in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik in der erweiterten Berufsbildungsreife haben, vom Zusatzunterricht ausgeschlossen; sie haben also keinen Rechtsanspruch auf Unterrichtsteilnahme.</p>	<p>Der § 1 enthält die Grundsatzregelung und die Konkretisierung wird im § 22 vorgenommen.</p> <p>Hier reicht die Angabe „mindestens“ aus, um dies zu verdeutlichen.</p>

<p>Prüfungen in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik (Zusatzprüfung) teilnehmen.</p>	<p>Der § 22 (1) wird bei vielen Schüler/-innen die Leistungsmotivation hemmen. Der Zusatz, dass die Senatorin in Ausnahmefällen auf Antrag eine Zulassung zur Teilnahme an den Zentralenabschlussprüfungen aussprechen kann, verkompliziert das Zulassungsverfahren unnötig. Um einen begründeten Antrag an die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit zu stellen, ist zu prüfen, ob in den genannten Fächern die Leistungen der Schülerinnen und Schüler tatsächlich den im Zeugnis der eBBR entsprechen oder besser sind. Hierzu wird ein Beurteilungszeitraum von einigen Wochen benötigt. Da der Zusatzunterricht in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch mit jeweils einer Unterrichtsstunde im Schuljahr ausgewiesen ist, gibt es zwei Möglichkeiten diesen Unterricht zu erteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Zusatzunterricht findet mit jeweils einer Wochenstunde seit Schuljahresbeginn statt und alle am MSA interessierten Schülerinnen und Schüler nehmen am Unterricht teil. Hier besteht Gefahr, dass das hohe Lerntempo in diesen Kursen aufgrund von Leistungsdefiziten der Lernenden, die keinen Rechtsanspruch auf den Besuch dieser Kurse haben, sinkt. In diesem Falle würden die Schülerinnen und Schüler mit einem gesetzlich verankerten Bildungsanspruch benachteiligt werden. 2. Der Zusatzunterricht wird nur im 2. Halbjahr mit jeweils 2 Wochenstunden erteilt. Hier besteht nun die Möglichkeit die Teilnahme an diesen Kursen aufgrund der im 1. Halbjahr erbrachten Leistungen mit Hilfe eines Antrages gemäß § 22 (2) zu ermöglichen. Bei der 2. Variante ist der Unterrichtsumfang in der Realität kleiner, da die MSA-Prüfungen deutlich vor dem Schuljahresende liegen, so dass der geforderte Stundenumfang nicht erteilt 	<p>Die Unterrichtsorganisation obliegt der Schule.</p>
--	--	--

werden kann. Eine eventuelle 3. Lösungsmöglichkeit wäre, dass der Zusatzunterricht nach den Herbstferien mit jeweils zwei Wochenstunden beginnt und mit Beginn der MSA-Prüfungen endet. Diese Möglichkeit liegt in einem rechtlichen Graubereich, da die Erteilung der Unterrichtsstunden nicht konform mit den Schulhalbjahren ist. Es kann daher zu Problemen kommen, z.B. Stundenbilanzen und -planungen; es steht am Schuljahresbeginn noch nicht fest, wie viele Schüler tatsächlich diesen Unterricht besuchen und wie viele Kurse einzurichten sind. Aber es ist notwendig, dass der Zugang zur Teilnahme an den Zusatzprüfungen beschränkt wird, da sich nicht wenige Schüler/-innen mit knapp ausreichenden bzw. mangelhaften Leistungen zur Teilnahme an den MSA-Prüfungen anmelden. Daher sollte die Prüfungsteilnahme von den erbrachten Leistungen im ersten Schulhalbjahr abhängig gemacht werden (Notendurchschnitt von mindestens 3,3 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik im Zwischenzeugnis der BFS).

PR Schulen Bremerhaven:

Die personelle Ausstattung für den benötigten Zusatzunterricht muss in der Stellenzuweisung aus Bremen nachhaltig berücksichtigt werden, damit für die Kolleginnen und Kollegen keine zusätzliche Mehrarbeit entsteht bzw. die Stunden nicht dem Gesamtstundenpool für Bremerhaven entnommen werden.

Nicht alle Schulen erteilen Zwischenzeugnisse. Diese Problematik wurde in der Sitzung am 28.02.2012 abschließend erörtert.

Verfahren wie bisher, siehe Rahmenstundentafel. Die Stunden sind im Wahlpflichtbereich enthalten.

Anpassung an § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a:

(1) Schülerinnen und Schüler, die in einen Bildungsgang nach § 3 Absatz 2 bereits mit Erweiterter Berufsbildungsreife nach den Bedingungen des § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a eingetreten sind und den Mittleren

<p>(2) Zur Zusatzprüfung wird zugelassen, wer am Zusatzunterricht teilgenommen hat. In besonderen Fällen kann die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit eine Bewerberin oder einen Bewerber unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der Schule abweichend von dem in Absatz 1 genannten Notendurchschnitt zulassen.</p> <p>(3) Die Zusatzprüfung wird im Rahmen der Abschlussprüfung abgenommen.</p> <p>(4) Die schriftliche Zusatzprüfung findet als Zentrale Prüfung statt und erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik. Die Zeit für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben beträgt im Fach Deutsch 180 Minuten, im Fach Englisch 120 Minuten und im Fach Mathematik 90 Minuten.</p> <p>(5) Für Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache gilt § 4 Absatz 2 entsprechend.</p>		<p>Schulabschluss erwerben wollen, können am Zusatzunterricht und den dazugehörigen Prüfungen in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik (Zusatzprüfung) teilnehmen.</p>
<p>§ 23 Prüfungsaufgaben für die Zentrale Prüfung und die Gemeinsame Prüfung</p> <p>(1) Die von der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit beauftragten Gremien für die Vorbereitung der zentralen und gemeinsamen Aufgabenstellungen legen der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit für jedes Fach zwei gleichwertige Aufgabenvorschläge vor. Zu allen Aufgabenvorschlägen gehört die Angabe der Bearbeitungsdauer und eine Beschreibung der</p>		

<p>vom Prüfling erwarteten Leistung (Erwartungshorizont) einschließlich der Angabe von Bewertungskriterien. Aus diesen Aufgabenvorschlägen wählt die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit jeweils eine Prüfungsaufgabe aus.</p> <p>(2) Die Prüfungsaufgabe im Fach Englisch enthält einen Fachrichtungsbezug („Berufliches Fenster“). Dieses „Berufliche Fenster“ wird von Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Bildungsgänge gestaltet und verantwortet. Alle Aufgaben für den Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife sind in Anlehnung an das Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen zu gestalten. Alle Aufgaben für den Erwerb des Mittleren Schulabschlusses sind in Anlehnung an das Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen zu gestalten.</p> <p>(3) Die Prüfungsaufgabe im Fach Mathematik enthält einen Fachrichtungsbezug („Berufliches Fenster“). Dieses „Berufliche Fenster“ wird von Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Bildungsgänge gestaltet und verantwortet.</p> <p>(4) Die Prüfungsaufgabe für das den jeweiligen Bildungsgang kennzeichnende Fach wird von Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Bildungsgänge gestaltet und verantwortet.</p>		
<p>§ 24 Projektprüfung</p> <p>(1) Die Projektprüfung findet in dem den Bildungsgang kennzeichnenden Fach des fachrichtungsbezogenen Lernbereichs (Fachtheorie oder fachtheoretischer Bereich) statt. In der Projektprüfung soll der Prüfling</p>	<p><u>361:</u> Warum kann die Projektprüfung nicht vorgezogen werden?</p>	<p>Gegen das Vorziehen der Projektprüfung spricht, dass das Schuljahr so kurz ist. Wenn die Prüfung weiter nach vorne gelegt wird, kann die Vermittlung des fachtheoretischen Stoffes nicht mithalten und die Inhalte fehlen für die Prüfung.</p>

<p>nachweisen, dass er eine Problemstellung erfassen, beurteilen, lösen und darstellen kann.</p> <p>(2) Im zweiten Ausbildungshalbjahr erhält der Prüfling im Rahmen eines fächerübergreifenden Unterrichts oder aus einer Themenstellung des Praktikums nach § 5 eine anwendungsbezogene Aufgabe als Projektprüfung.</p> <p>(3) Die Aufgabenstellung muss zeitlich so erfolgen, dass das Feststellen des Ergebnisses nicht früher als vier Wochen vor der mündlichen Prüfung erfolgt.</p> <p>(4) Das Thema der Projektprüfung wird von den Fachlehrerinnen und Fachlehrern festgelegt, betreut und bewertet. Vor Beginn der Projektprüfung wird das Thema durch die Schulleiterin oder den Schulleiter genehmigt.</p> <p>(5) Die Projektprüfung kann als Einzel- oder Gruppenarbeit durchgeführt werden. Wird sie als Gruppenarbeit durchgeführt, muss die individuelle Prüfungsleistung nachweisbar und bewertbar sein.</p> <p>(6) Die Bewertung geht in die Note des jeweiligen Prüfungsfaches ein.</p>		
<p>§ 25 Zweite Prüfungskonferenz</p> <p>(1) Spätestens am vierten Unterrichtstag vor Beginn der mündlichen Prüfung tritt der Prüfungsausschuss zur zweiten Prüfungskonferenz zusammen.</p> <p>(2) In dieser Prüfungskonferenz beschließt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Fachlehrerinnen und Fachlehrer die Vornoten der übrigen Fächer der Studentafel, die Gegenstand</p>		

der mündlichen Prüfung sein können, sowie aufgrund der Vornoten und der Noten der praktischen und der schriftlichen Prüfung

1. bei welchen Prüflingen er nach § 10 Absatz 2 auf eine mündliche Prüfung verzichtet,
 2. welche Prüflinge von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden müssen, weil sie die Prüfung nicht mehr bestehen können,
- in welchen Fächern die übrigen Prüflinge geprüft werden.

(3) Für den Fall, dass ein Prüfling in drei Fächern mündlich geprüft werden soll, muss der Prüfungsausschuss gleichzeitig beschließen, auf welches Fach oder auf welche Fächer verzichtet werden soll, falls der Prüfling von seinem Recht auf Zuwahl von einem Fach Gebrauch macht und dieses Fach nicht bereits zu den vom Prüfungsausschuss beschlossenen Fächern gehört.

(4) Der Prüfungsausschuss beschließt in dieser Prüfungskonferenz, für welche Fächer der mündlichen Prüfung Teilprüfungsausschüsse eingesetzt werden.

(5) Spätestens am dritten Unterrichtstag vor Beginn der mündlichen Prüfung werden dem Prüfling mitgeteilt:

1. die Vornoten der Fächer der mündlichen Prüfung,
2. die Ergebnisse der praktischen Prüfung oder der kombinierten Prüfung,
3. die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der Projektprüfung,
4. die Fächer für die mündliche Prüfung, soweit nicht auf die mündliche Prüfung verzichtet wird,
5. gegebenenfalls, dass er von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen worden ist, weil er

<p>die Prüfung nicht mehr bestehen kann.</p>		
<p>§ 26 Mündliche Prüfung</p> <p>(1) Fächer der mündlichen Prüfung können mit Ausnahme der Fächer der Fachpraxis oder des fachpraktischen Bereichs, des Faches Sport und des Faches, in dem eine kombinierte Prüfung oder eine Projektprüfung stattfindet, alle Unterrichtsfächer sein. Eine mündliche Prüfung muss stattfinden in den Fächern, in denen der Prüfling anstelle der Vornote den Vermerk „nicht beurteilbar“ erhalten hat. Ein Prüfling darf einschließlich der zugewählten Fächer höchstens in drei Fächern mündlich geprüft werden.</p> <p>(2) Prüferin oder Prüfer ist die Fachlehrerin oder der Fachlehrer, die oder der zuletzt den Unterricht im Prüfungsfach erteilt hat oder, bei deren oder dessen Verhinderung, eine von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmende Vertreterin oder ein zu bestimmender Vertreter. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Teilprüfungsausschusses sowie die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses haben das Recht, in die Prüfung einzugreifen, zur Klärung der Prüfungsleistung selbst Fragen zu stellen und Fragen anderer Ausschussmitglieder zuzulassen.</p> <p>(3) Jeder Prüfling hat das Recht, sich in einem Fach seiner Wahl mündlich prüfen zu lassen. Er teilt das gewählte Fach spätestens am Tag nach der Bekanntgabe der Ergebnisse nach § 25 Absatz 5 schriftlich der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit. Die einmal getroffene Wahl kann nicht geändert werden.</p>	<p><u>385:</u> Die Erfahrung hat gezeigt, dass es für Schülerinnen und Schüler kaum zu schaffen ist, sich innerhalb von etwa einer Woche auf drei mündliche Prüfungen vorzubereiten. Daher ist die maximale Anzahl der mündlichen Prüfungen (ebenso wie in der FOS) in § 26 (1) auf zwei zu begrenzen.</p>	<p>Die Vorbereitung der SuS auf die mündliche Prüfung findet nicht in einer Woche statt, sondern wird über das Ausbildungsjahr hinweg im Unterricht geleistet. Die Begrenzung auf zwei mdl. Prüfungen ist nur für BG mit Fachhochschulreife vorgesehen.</p>

(4) Beim Prüfungsgespräch der mündlichen Prüfung können bis zu zwei Schülerinnen oder Schüler des Bildungsgangs der jeweiligen Schule anwesend sein, die nicht selbst in dem betreffenden Fach geprüft werden. Während der Beratung und der Beschlussfassung dürfen Schülerinnen und Schüler nicht anwesend sein. Die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler ist nicht zulässig, wenn ein Prüfling sich dagegen ausspricht oder der Prüfungsausschuss oder der Teilprüfungsausschuss dies aufgrund eines begründeten Antrags eines seiner Mitglieder beschließt.

(5) Der Prüfling erhält für jede Einzelprüfung eine schriftlich formulierte Aufgabe, in der auch die zugelassenen Hilfsmittel genannt werden. Die Vorbereitungszeit beträgt in der Regel 20 Minuten. Sie kann verkürzt werden, wenn der Prüfling erklärt, dass er seine Vorbereitungen abgeschlossen hat. Hat ein Prüfling anstelle der Vornote den Vermerk „nicht beurteilbar“ erhalten, erhält er für dieses Prüfungsfach zwei schriftlich formulierte Aufgaben, die jeweils mindestens zwei Themen aus dem Unterricht umfassen, zur Auswahl. Die Vorbereitungszeit hierfür beträgt in der Regel 45 Minuten.

(6) Die Vorbereitung findet unter Aufsicht in einem besonderen Raum statt. Während der Vorbereitungszeit kann sich der Prüfling Aufzeichnungen machen; sie sind zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(7) Die Prüfung muss so angelegt werden, dass dem Prüfling zunächst die selbständige Lösung der Aufgabe in einer zusammenhängenden Darstellung ermöglicht wird. Daran soll sich ein Prüfungsgespräch anschließen, das sich auch auf

383:

Auch ein Prüfling mit der Vornote „n. b.“ sollte in der mündlichen Prüfung nur eine schriftlich formulierte Aufgabe mit mindestens 2 Themen und keine 2 Aufgaben zur Auswahl erhalten. Eine Auswahl von Themen stellt die Schüler nur vor eine zusätzliche Problematik. Eine Verlängerung der Prüfungsdauer halten wir für sinnvoll.

Die Regelung ist sinnvoll, da „nicht beurteilbar“ in der Regel nur bei längeren Fehlzeiten erteilt wird. Eine Verlängerung der Prüfungsdauer ist durch Beschluss der Prüfungskonferenz möglich (siehe Absatz 8).

größere fachliche Zusammenhänge erstreckt. Im Prüfungsverlauf soll deutlich werden, inwieweit der Prüfling die Aufgabe selbständig zu lösen und auf Hinweise und Fragen einzugehen vermag. Der Prüfling kann seine in der Vorbereitungszeit gemachten Aufzeichnungen, die im übrigen nicht Gegenstand der Prüfung sind, zu Hilfe nehmen.

(8) Das Prüfungsgespräch dauert für jeden Prüfling in jedem Prüfungsfach in der Regel 15 Minuten, in einem mit „nicht beurteilbar“ bewerteten Fach 20 bis 30 Minuten. Das Prüfungsgespräch kann kürzer sein, wenn die gestellten Aufgaben vor Ablauf dieser Zeit gelöst sind oder wenn der Prüfling auf ausdrückliche Nachfrage durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu Protokoll gibt, nicht länger geprüft werden zu wollen.

(9) Der Prüfungsausschuss oder der Teilprüfungsausschuss setzt auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers die Note in den einzelnen Prüfungsfächern fest.

(10) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Prüfling die Noten der Fächer der mündlichen Prüfung in geeigneter Form bekannt. Auf Verlangen des Prüflings sind ihm die wesentlichen Gründe, mit denen der Prüfungsausschuss oder der Teilprüfungsausschuss zu einer bestimmten Bewertung gelangt ist, bekannt zu geben.

383:
Was bedeutet „in geeigneter Form“?

Da dies in den bisherigen Verordnungen wortgetreu enthalten ist, wird empfohlen, die bisherige Regelung weiter anzuwenden. Sollte weiterer Klärungsbedarf bestehen, bitte auf die zuständige Schulaufsicht verweisen.

<p>§ 27 Noten</p> <p>(1) Alle nach dieser Verordnung zu erteilenden Noten richten sich nach der Notenskala der Zeugnisordnung und dem für berufliche Vollzeit-Bildungsgänge festgelegten Notenschlüssel.</p> <p>(2) Zwischennoten sind unzulässig. Die Kennzeichnung einer Tendenz durch Hinzufügen von Plus- oder Minuszeichen ist bei Vornoten zulässig, im Übrigen im Prüfungsverfahren unzulässig.</p>		
<p>§ 28 Dritte Prüfungskonferenz, Ergebnis der Prüfung</p> <p>(1) Der Prüfungsausschuss beschließt die Endnoten für die einzelnen Prüfungsfächer und das Ergebnis der Prüfung. Die Endnoten ergeben sich aus den Vornoten, der Note der praktischen Prüfung oder der kombinierten Prüfung, den Noten der schriftlichen Prüfungen oder der Note der Projektprüfung und den Noten der mündlichen Prüfungen. Dabei werden die Vornoten mit zwei Dritteln und die Noten der Prüfungen mit einem Drittel gewichtet. Steht anstelle der Vornote der Vermerk „nicht beurteilbar“, so ergibt sich die Endnote aus den Leistungen in der Prüfung. Bei Prüfungsfächern, in denen keine Prüfung durchgeführt wurde, sind die Vornoten die Endnoten.</p> <p>(2) Das Ergebnis der Prüfung lautet "bestanden" oder "nicht bestanden".</p>	<p><u>603:</u> Es wäre für alle Schulen hilfreich, wenn in der Verordnung geschrieben steht, mit wie viel % die Note der zentralen Prüfung in die Endnote eingeht. Mein Vorschlag: Anpassung an die FOS; Vornote 2/3, zentrale Prüfungsnote 1/3.</p>	<p>Hier ist kein Klärungsbedarf erkennbar.</p>

- (3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn
1. die Endnote in einem Fach "ungenügend" lautet oder
 2. die Endnote in mehr als einem Fach „mangelhaft“ lautet oder
 3. die Endnote in einem Fach "mangelhaft" lautet und ein Ausgleich nicht gegeben ist. Ein Ausgleich ist nur gegeben, wenn die Endnote in einem anderen Fach mindestens "befriedigend" lautet. Zum Ausgleich können nur solche Fächer herangezogen werden, die laut Stundentafel mindestens den gleichen Stundenumfang wie das jeweils auszugleichende Fach haben. Dabei sind alle Fächer gleichgestellt, für die laut Stundentafel 120 oder mehr Jahresunterrichtsstunden vorgesehen sind.

In allen anderen Fällen ist die Prüfung bestanden.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Prüfling im Anschluss an die Prüfungskonferenz die Endnoten der Fächer der praktischen, der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sowie das Ergebnis der Prüfung bekannt.

(5) Hat der Prüfling die Prüfung bestanden, erhält er ein Abschlusszeugnis. Das Abschlusszeugnis der Bildungsgänge nach § 3 Absatz 2 enthält einen Vermerk über den Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife. Das Abschlusszeugnis der Bildungsgänge nach § 3 Absatz 3 sowie das Abschlusszeugnis der Prüflinge, die die Zusatzprüfung nach § 22 bestanden haben, enthält einen Vermerk über den Erwerb des Mittleren Schulabschlusses. Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden und verlässt er die Schule, erhält er ein Abgangszeugnis. Form und Inhalt der Zeugnisse legt die Senatorin für

603:

Können zum Ausgleich eines "mangelhaft" alle Fächer mit gleicher oder höherer Stundenzahl herangezogen werden. Konkret: Kann ein mangelhaft in Deutsch durch ein befriedigend aus dem fachrichtungsbezogenen Lernbereich ausgeglichen werden?

385:

Leider ist in der Aussage des § 28 (5), dass der MSA erworben wurde, wenn die Zusatzprüfungen bestanden sind, der Bestehensbegriff nicht weiter erläutert, so dass unklar ist, wann der MSA bestanden ist. Muss der Durchschnitt des Ergebnisses der Zusatzprüfungen mindestens 4,0 oder besser lauten? Darf eine Teilprüfung des MSA mit 6 abgeschlossen werden? Darüber sei uns noch der Hinweis erlaubt, dass nach den derzeitigen Planungen der Einfluss der zentralen MSA-Prüfung auf die Endnote entweder 1/6 oder sogar nur 1/9 beträgt, wenn eine

Ja, siehe Satz 2 bis 4.

Es handelt sich um eine Gesamtprüfung. Die Bestehensregelung nach Absatz 3 ist anzuwenden.

Es gibt keine Teilprüfungen.

<p>Bildung, Wissenschaft und Gesundheit fest.</p>	<p>mündliche Prüfung in diesem Fach erfolgt.</p> <p><u>383:</u> Nach „Erwerb des Mittleren Schulabschlusses“ einfügen: „und ggf. den Vermerk über die Zugangsberechtigung in die gymnasiale Oberstufe.“</p> <p><u>Arbeitnehmerkammer:</u> Die Form des Zeugnisses sollte von den ausstellenden Schulen sorgfältig durchdacht und gestaltet werden, um Stigmatisierungen in jedem Falle zu vermeiden. Das Zeugnis der EbvBFS sollte ein Qualitätsausweis für seine Absolventen/innen sein und sie nicht als Schulabgänger/innen zweiter Klasse ausweisen. In diesem Zusammenhang bekommen die oben erwähnten und geforderten Zertifikate noch einmal besondere Relevanz, da sie den BG gegenüber einem herkömmlichen Schulabschlusszeugnis deutlich aufwerten können.</p>	<p>Die Grundlagen für den Vermerk sind in der Übergangs- und Überführungsverordnung geregelt.</p> <p>Die Form der Zeugnisse wird durch den Zeugniserlass festgelegt.</p>
<p>§ 29 Wiederholung der Prüfung</p> <p>(1) Ein Prüfling, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit kann auf Antrag eine zweite Wiederholung der Prüfung gestatten, wenn ihr Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist.</p> <p>(2) Die Wiederholung findet im Rahmen der nächstfolgenden Prüfung statt. Über Ausnahmen entscheidet die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit. Bis zum Prüfungstermin nimmt die Schülerin oder der Schüler am Unterricht teil.</p>		

<p>§ 30 Täuschung und Behinderung</p> <p>(1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären. In leichteren Fällen ist die betroffene Teilleistung für nicht bestanden zu erklären und mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.</p> <p>(2) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die gesamte Prüfung ist dann für nicht bestanden zu erklären.</p>		
<p>§ 31 Versäumnis</p> <p>(1) Kann ein Prüfling einen Prüfungstermin aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten, bestimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für ihn einen neuen Termin.</p> <p>(2) Versäumt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen einen Prüfungstermin, sind die nicht erbrachten Prüfungsleistungen mit "ungenügend" zu bewerten. In leichteren Fällen ist der entsprechende Teil der Prüfung zu wiederholen. Versäumt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen mehr als einen Prüfungstermin, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.</p>		

§ 32 Niederschriften

(1) Über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Beratungen und Prüfungsvorgänge werden Niederschriften angefertigt.

(2) Die Niederschriften sind von der Protokollführerin oder vom Protokollführer und von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des Teilprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschrift über die schriftliche und praktische Prüfung führt die aufsichtführende Lehrerin oder der aufsichtführende Lehrer. Sie soll insbesondere enthalten:

1. den Sitzplan der Prüflinge,
2. die Namen der aufsichtführenden Lehrerinnen und Lehrer und die jeweiligen Aufsichtszeiten,
3. den Beginn der Aufgabenstellung und der Arbeitszeit,
4. den letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe der Arbeit,
5. die Zeiten, zu denen einzelne Prüflinge den Raum verlassen und zurückkehren,
6. die Zeiten, zu denen die Prüflinge ihre Arbeiten abgeben,
7. besondere Vorkommnisse.

(4) Die Niederschrift über die mündliche Prüfung soll die Aufgabenstellung sowie die Leistungen des Prüflings erkennen lassen. Die Dauer der Prüfung, die Gründe für eine Verkürzung der Regelprüfungszeit sowie das Abstimmungsergebnis über die Note sind mit aufzunehmen. Sind dem Prüfling nach § 26

<p>Absatz 10 die Gründe für eine Bewertung mitgeteilt worden, ist dies auch in die Niederschrift aufzunehmen.</p> <p>(5) Den Niederschriften ist eine Liste beizufügen, die die Vornoten, die Noten für die praktischen, die schriftlichen und die mündlichen Prüfungsleistungen, die Endnoten sowie das Gesamtergebnis enthält.</p>		
<p><u>Teil 3 Schlussbestimmungen</u></p>		
<p>§ 33 Übergangsbestimmung</p> <p>Auf Bildungsgänge, die vor dem 1. August 2013 begonnen haben, sind die bisher geltenden Bestimmungen weiter anzuwenden.</p>		
<p>§ 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig treten die folgenden Verordnungen außer Kraft:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verordnung über die kaufmännische Berufsfachschule vom 5. September 1994 (Brem.GBl. S. 261, 1996 S. 79--223-k-7), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juni 2004 (Brem.GBl. S. 417), 2. Verordnung über die Berufsfachschule für Technik vom 7. November 2000 (Brem.GBl. S. 429--223-k-28), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2011 (Brem.GBl. S. 381), 3. Verordnung über die Berufsfachschule für hauswirtschaftliche Dienstleistungen vom 5. August 2005 (Brem.GBl. S. 401--223-k-8), 		

- | | | |
|---|--|--|
| <ol style="list-style-type: none">4. Verordnung über die Berufsfachschule für Hauswirtschaft und Soziales vom 5. August 2005 (Brem.GBl. S. 410--223-k-11), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Oktober 2011 (Brem.GBl. S. 418),5. Verordnung über die Berufsfachschule für das Nahrungsgewerbe vom 5. August 2005 (Brem.GBl. S. 419--223-k-6)6. Verordnung über die Berufsfachschule für das Hotel- und Gaststättengewerbe vom 5. August 2005 (Brem.GBl. S. 428--223-k-17), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Oktober 2011 (Brem.GBl. S. 419),7. Verordnung über die Berufsfachschule für Gesundheit vom 5. August 2005 (Brem.GBl. S. 437--223-k-25), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Oktober 2011 (Brem.GBl. S. 421). | | |
|---|--|--|

gez. Dominique Neumann

Anlage 1
(zu § 4 Absatz 1)

**Rahmenstundentafel
für die berufsvorbereitende Berufsfachschule**

1. für Bildungsgänge mit Zulassungsvoraussetzung Einfache Berufsbildungsreife

Fächer	Jahresunterrichtsstunden
Pflichtbereich	
Fachrichtungsübergreifender Lernbereich	
Deutsch	80
Englisch	80
Mathematik	80
Politik	40
Sport	40
	320
Fachrichtungsbezogener Lernbereich	
Fachtheorie	240 bis 440
Fachpraxis	400 bis 600
	840
Wahlpflichtbereich *)	
	160
<hr/>	
Gesamtstunden Schülerinnen und Schüler	1320
<hr/>	
Gesamtstunden Lehrerinnen und Lehrer	720 bis 920
Teilung	80
<hr/>	
Gesamtstunden Lehrmeisterinnen und Lehrmeister	400 bis 600
Teilung	400 bis 600

*) darunter 120 Stunden Zusatzunterricht für Schülerinnen und Schüler mit Erweiterter Berufsbildungsreife, die den Mittleren Schulabschluss erwerben wollen (Deutsch, Englisch und Mathematik jeweils 40 Stunden);

LAB:

Der geringe Stundenumfang in den Fächern Sport und Politik ist nicht zu vertreten. Eine Erhöhung auf jeweils 80 Jahresunterrichtsstunden durch Anpassung im fachrichtungsbezogenen Lernbereich wird angeregt.

364:

Eine Überlegung dieses Bildungsganges ist es, in der Stundentafel das Fach "Informationsverarbeitung" fest zu verankern, da Inhalte von Informationsverarbeitung in diesem Jahr Gegenstand der zentralen Prüfung in Mathe waren. Eine andere Möglichkeit wäre es Mathe mit 4 Wochenstunden anzusetzen.

Wir haben Informationsverarbeitung nicht im Wahlpflichtbereich erteilt, da keine Kollegen zur Verfügung standen. Wenn Informationsverarbeitung aber in der regulären Stundentafel auftauchen würde, könnte man Ansprüche eher ableiten.

Ansonsten haben wir den Entwurf der Verordnung ja auch ausführlich besprochen und Sie haben die Vorschläge eingearbeitet.

Eine Ausweitung der Stunden ist nicht möglich, jedoch schulorganisatorische Regelungen zur Umsetzung (z.B. Wahlpflichtbereich)

In Teil 2 der Zentralen Prüfung werden zwei der drei Aufgaben durch die Schulen verantwortet. Wahrscheinlichkeit und Statistik ist einer der möglichen Themenbereiche der Mathematik, der die erwähnte Aufgabe zuzurechnen ist. Eine Veränderung der bereits mit allen Schulen abgestimmten Stundentafel wird daher nicht vorgenommen.

Anlage 2
(zu § 4 Absatz 1)

**Rahmenstundentafel
für die berufsvorbereitende Berufsfachschule**

2. für Bildungsgänge mit Zulassungsvoraussetzung Erweiterte Berufsbildungsreife

Fächer	Jahresunterrichtsstunden
Pflichtbereich	
Fachrichtungsübergreifender Lernbereich	
Deutsch	120 oder 160
Englisch	120 oder 160
Mathematik	120
Politik	40
Sport	40
	440 oder 520
Fachrichtungsbezogener Lernbereich	
Fachtheoretischer Bereich oder Fachtheorie	240 bis 560
Fachpraktischer Bereich oder Fachpraxis	160 bis 480
	720
Wahlpflichtbereich	160 oder 80
<hr/>	
Gesamtstunden Schülerinnen und Schüler	1320
<hr/>	
Gesamtstunden Lehrerinnen und Lehrer	920 bis 1320
Teilung	80 bis 240
<hr/>	
Gesamtstunden Lehrmeisterinnen und Lehrmeister	160 bis 400
Teilung	160 bis 400

361:

Für das Fach Sport sind 80 Stunden angemessen. Viele SuS bringen erhebliche motorische Defizite mit, außerdem fördert Sport die Sozialkompetenz, in diesen Bildungsgängen ein wichtiger Aspekt. Teilungsstunden fehlen, sind aber für den fachrichtungs-bezogenen Lernbereich unerlässlich.

Zusätzliche Sportstunden könnten über den Wahlpflichtbereich angeboten werden. Es sind wie bisher 160 Teilungsstunden für die Handelsschule vorgesehen.

385:

Je nach gewählter Fachrichtung erhalten die Schüler/-innen, die den MSA erwerben möchten, in den allgemeinbildenden Fächern Deutsch und Englisch mehr oder weniger Unterricht.

	Fachrichtungen mit BBR	Fachrichtungen mit eBBR
Deutsch	2 + 1	3 oder 4
Englisch	2 + 1	3 oder 4
Mathematik	2 + 1	3
Politik	1	1
Sport	1	1
Fachtheorie + -praxis	21	18
<u>Wahlpflicht</u>	1	4 oder 2
Summe	33	33

Es steht also in den Fachrichtungen unterschiedlich viel Unterrichtszeit für die Vorbereitung der Zentralprüfungen zur Verfügung. In den Fachrichtungen, für die die eBBR Eingangsvoraussetzung ist, findet weniger fachrichtungsbezogener Unterricht (Fachtheorie und –praxis) statt, so dass noch 2 bis 4 Stunden Wahlpflichtunterricht zur Verfügung stehen, in denen eventuell auch Deutsch-, Englisch- oder Mathematikunterricht erteilt werden kann. Die Rahmenstundentafeln sollten sich nicht nach den Eingangsvoraussetzungen der Bildungsgänge orientieren, sondern an die angestrebten Abschlüsse, so dass die Schüler/-innen, die den MSA anstreben, unabhängig von der gewählten Fachrichtung den gleichen Stundenumfang in den allgemeinbildenden Fächern erhalten.

Beide Schülergruppen kommen auf jeweils drei Stunden Deu, Ma, Engl.; Ausnahme ist die Handelsschule mit vier Stunden Deu und Engl. – allerdings geht es hier um Vorbereitung auf eine Berufstätigkeit im kaufmännischen Bereich, in dem Sprachkompetenzen in höherem Maße Teil der beruflichen Handlungskompetenz sind.